

Gefährdungsbeurteilung in der Pflege



FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



bGw

Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

Unternehmer PFLEGE

Gefährdungsbeurteilung in der Pflege

Impressum

Gefährdungsbeurteilung**in der Pflege**

Stand 04/2006

© 2006 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege – BGW

Herausgeber

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege – BGW

Hauptverwaltung
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg

Telefon (040) 202 07 -0

Telefax (040) 202 07 - 525

www.bgw-online.de

Bestellnummer

TP-1 1 GB

Verfasser

BGW – Zentrale Präventionsdienste
und Präventionsdienste

Redaktion

BGW – Öffentlichkeitsarbeit

Fotos

Werner Bartsch

Gestaltung & Satz

Martin Großkinsky – Designer AGD, Hamburg

Druck

Druckhaus Dresden GmbH, Dresden

Gedruckt auf Profisilk – chlorfrei, säurefrei, recyclingfähig,
biologisch abbaubar nach ISO-Norm 9706.

Inhalt

1	Einleitung	
1.1	Verantwortung und Eigeninitiative im Arbeitsschutz	8
1.2	Arbeitsschutz lohnt sich	8
1.3	Gefährdungsbeurteilung mit System	9
2	Vorbereiten	
2.1	Wer ist verantwortlich?	10
2.2	Wer unterstützt mich?	10
2.3	Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?	10
2.4	Welche vorhandenen Arbeitsunterlagen kann ich verwenden?	11
2.5	Womit fange ich an?	11
3	Ermitteln	
3.1	Was ermittle ich?	12
3.2	Welche Gefährdungen oder Belastungen können auftreten?	12
3.3	Wie gehe ich vor?	12
3.4	Wie kann ich Gefährdungen ermitteln?	13
4	Beurteilen	
4.1	Wie führe ich eine Gefährdungsbeurteilung durch?	14
4.2	Welche Vorteile haben Schutzziele?	14
4.3	Worauf stützt sich die Gefährdungsbeurteilung?	14
4.4	Wie definiere ich Schutzziele?	15
4.5	Kann ich von den Mindestanforderungen abweichen?	16
4.6	Wie bewerte ich Risiken, wenn es keine Normen gibt?	16
5	Festlegen	
5.1	Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?	17
5.2	Welche Prioritäten gelten für die Auswahl der Maßnahmen?	18
5.3	Was dokumentiere ich?	18

6	Durchführen	
6.1	Was sollte ich bei der Durchführung der Maßnahmen beachten?	19
6.2	Wer kann mich unterstützen?	19
6.3	Welche Ermittlungen kann ich nutzen?	19
7	Überprüfen	
7.1	Was sollte ich überprüfen?	20
7.2	Wann erfolgt die Überprüfung?	20
7.3	Was mache ich, wenn eine Gefährdung nicht vollständig beseitigt wurde?	20
8	Aktualisieren	
8.1	Wann sollte die Gefährdungsbeurteilung aktualisiert werden?	21
8.2	Wie erhöhe ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz und die Sicherheit?	21
9	Dokumentieren	
9.1	Warum sollte ich eine Dokumentation erstellen?	22
9.2	Was soll eine Dokumentation enthalten?	22
10	Arbeitsbereichsbezogene Analyse	
10.1	Stationäre und ambulante Pflege	24
10.2	Sozialdienst in Tagesstätten	30
10.3	Küche und Hauswirtschaft	32
10.4	Haustechnik	36
10.5	Fahrdienst	40
10.6	Verwaltung	41

11	Auswahl wichtiger Arbeitsschutzgesetze und -vorschriften	
11.1	Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	42
11.2	Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	44
12	Service	
12.1	Beratung und Angebote	47
12.2	Literaturverzeichnis	50
12.3	Informationen im Internet	53
	Impressum	4
	Kontakt	54
	Anhang	
	Vorlage Arbeitsblätter	

1 Einleitung

Die Arbeitswelt verändert sich: Neben gesetzlichen und medizinischen Neuerungen wandeln sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Pflegeeinrichtungen. So entstehen – zusätzlich zu bereits bekannten – neue Gefährdungen und Belastungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitsdienst, zum Beispiel infolge von Leistungsverdichtung.



Lagen die Aufgaben des Arbeitsschutzes in der Vergangenheit in erster Linie in der Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten, treten heute körperliche und psychische Belastungen viel stärker in den Vordergrund.

1.1 Verantwortung und Eigeninitiative im Arbeitsschutz

Mit der Harmonisierung der Arbeitsschutzvorschriften durch die Europäische Union wurde der Arbeitsschutz in Deutschland auf

eine neue rechtliche Basis gestellt und damit der Arbeitsschutzbegriff deutlich weiter gefasst. Ziel ist der umfassende Schutz der Gesundheit. Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren sollen vermieden und die Arbeit menschengerecht gestaltet werden.

Um das zu erreichen, räumt das neue Gesetz den Verantwortlichen einen breiten Spielraum ein. Betont werden Eigeninitiative, Kreativität und Eigenverantwortung. Die Betriebe können vorausschauende individuelle, auf ihre spezielle Situation zugeschnittene, praxiserprobte Lösungen entwickeln und umsetzen. Alle sind aufgefordert, sich aktiv am Arbeitsschutz zu beteiligen: Arbeitgeber ebenso wie Beschäftigte und deren Vertreter.

1.2 Arbeitsschutz lohnt sich

Nach dem Arbeitsschutzgesetz müssen alle Arbeitgeber – unabhängig von der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – eine Gefährdungsbeurteilung für ihren Betrieb durchführen. Ziel ist es, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu beurteilen, Arbeitsschutzmaßnahmen eigenverantwortlich festzulegen und ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Ein Aufwand, der sich lohnt:

- Die systematische Vorgehensweise zeigt alle Gefährdungen im Betrieb auf. Das frühzeitige Erkennen verhindert Störungen im Betrieb und im Arbeitsablauf sowie Fehlzeiten durch Krankheit, Arbeits-

unfälle, Berufsunfähigkeit. Sie ersparen sich damit zeit- und kostenintensive Nachbesserungen und sichern die Qualität Ihrer Arbeit.

- Die Gefährdungsbeurteilung trägt dazu bei, dass Ihr Unternehmen wettbewerbsfähig bleibt. Denn Beschäftigte, die sich am Arbeitsplatz wohl fühlen, sind motivierter und leistungsfähiger. Sie erzielen gute Arbeitsergebnisse, liefern Qualität und sind freundlich zu Kunden und Patienten.
- Eine sachgemäß durchgeführte Gefährdungsbeurteilung trägt zur Rechtssicherheit bei. Sie ist das Werkzeug, mit dem Sie Ihren verantwortlichen Umgang mit dem Thema Arbeitssicherheit sicher dokumentieren. Im Schadensfall hilft sie Ihnen Ihr persönliches Haftungsrisiko zu begrenzen.

Die Gefährdungsbeurteilung kann an zuverlässige, fachkundige Personen übertragen werden. Das sind in erster Linie Führungskräfte. Für sie haben wir diesen Leitfaden entwickelt. Beratende Funktion haben Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte, Sicherheits- und Brandschutzbeauftragte.

1.3 Gefährdungsbeurteilung mit System

Die Broschüre erläutert in sieben Schritten, wie Sie die in Ihrem Betrieb auftretenden Gefährdungen und Belastungen systematisch ermitteln, bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für den Arbeits- und Ge-

sundheitsschutz Ihrer Mitarbeiter und Kollegen umsetzen können. Spezielle Service-Angebote der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege runden das Angebot ab. In der Broschüre finden Sie darüber hinaus Auszüge aus Arbeitsschutzvorschriften, Kontaktadressen sowie Kopiervorlagen, die Ihnen die praktische Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Ihrem Betrieb erleichtern. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gern bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Im Serviceteil am Schluss der Broschüre finden Sie die wichtigsten Ansprechpartner zu den unterschiedlichen Sachgebieten, Anlaufstellen für Beratungen und Präventionsangebote. Nutzen Sie auch unser Kontaktformular auf www.bgw-online.de für Ihre E-Mail-Anfragen.



2 Vorbereiten

2.1 Wer ist verantwortlich?

Arbeitsschutz ist Chefsache. Das heißt, die Unternehmensleitung ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten und damit auch für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich. Sie kann jedoch einzelne Aufgaben an zuverlässige und fachkundige Personen übertragen. Der Auftrag muss schriftlich erfolgen und Verantwortungsbereiche und Befugnisse konkret definieren. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch in jedem Fall bei der Unternehmensleitung.



Netzwerk Arbeitsschutz

Soweit betriebliche Interessenvertretungen – Betriebsräte, Personalräte, Mitarbeitervertretungen – vorhanden sind, haben sie umfassende Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsrechte bei allen Regelungen, die die Gefährdungsbeurteilung betreffen.

2.2 Wer unterstützt mich?

Die Unternehmensleitung kann sich von internen oder von externen Arbeitsschutzexperten Unterstützung holen. Zu den internen Experten in der stationären Altenpflege oder in großen Tagesstätten gehören die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte, geschulte Sicherheitsbeauftragte sowie weitere Beauftragte beispielsweise für Hygiene oder Brandschutz. Externe Hilfe erhalten Sie bei Ihrer Berufsgenossenschaft, den staatlichen Aufsichtsstellen, zum Beispiel dem Amt für Arbeitsschutz, sowie arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Diensten. Beteiligen Sie die Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses, wenn Sie ein größeres Haus leiten. Generell ist die frühzeitige Einbindung Ihrer Mitarbeiter und Kollegen wichtig, auch wenn Sie einen ambulanten Pflegedienst mit nur wenigen Angestellten leiten. Nutzen Sie deren vorhandenes Wissen und beteiligen Sie sie aktiv und in allen Phasen. Denn die Betroffenen können am besten beurteilen, welche Gefährdungen oder Belastungen an ihrem Arbeitsplatz auftreten. Gemeinsam entwickelte Problemlösungen schaffen Akzeptanz und erleichtern die Umsetzung der Maßnahmen.

2.3 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) haben wir Ihnen in Kapitel 11 zusammengestellt.

2.4 Welche vorhandenen Unterlagen kann ich verwenden?

Hierzu gehören beispielsweise:

- Qualitätsmanagement-Dokumente,
- Geräteprüfungen, Gefahrstoffkataster,
- Pflegedokumentation,
- Protokolle der Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen und Notfallpläne,
- Hygienepläne und Betriebsanweisungen

Wichtige Hinweise geben:

- Gefahrstoffverordnung,
- Lastenhandhabungsverordnung,
- Biostoffverordnung,
- Betriebssicherheitsverordnung,
- Arbeitsstättenverordnung.

Rückschauend können Sie Gefahren und Belastungen aber auch ermitteln durch:

- Unfallanzeigen und -statistiken,
- Anzeigen über Berufskrankheiten,
- Verbandbücher und Beinaheunfälle.

2.5 Womit fange ich an?

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Betriebsorganisation. Denken Sie dabei auch an Personengruppen wie Jugendliche, werdende oder stillende Mütter und Menschen mit Behinderungen. Erfassen Sie in Arbeitsblatt 1 und 2 (Kopiervorlagen am Schluss dieser Broschüre) alle Abteilungen und Arbeitsbereiche in Ihrem Betrieb: Wer ist verantwortlich? Welche Tätigkeiten werden an diesen Arbeitsplätzen ausgeübt?

Unser Angebot

Die BGW-Seminarangebote ermöglichen eine optimale Vorbereitung auf die verantwortungsvollen Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz, zum Beispiel:

- Seminar „Arbeits- und Gesundheitsschutz: eine Gewinn bringende Führungsaufgabe“
- Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Grund- und Aufbau-seminar für Sicherheitsbeauftragte
- Seminare für Betriebsärzte
- Seminare für Mitarbeitervertreter

Verschaffen Sie sich einen ersten Überblick.

Arbeitsblatt 2

Erfassung der zu beurteilenden Arbeitsbereiche

Datum:

Tätigkeiten/Arbeitsbereich	Pflege	Küche	Verwalt
Koordination	+	+	+
Bildschirmarbeit	+		+
Therapiebegleitung	+		
Grundpflege	+		
Transport	+		
Reinigung	+	+	
Desinfektion	+	+	
Essenszubereitung		+	
Spezielle Personengruppen	4 Auszubildende unter 18 Jahren	1 schwangere Mitarbeiterin	

3 Ermitteln

3.1 Was ermittle ich?

Grundsätzlich sind Gefährdungen und Belastungen an einem Arbeitsplatz zu erfassen. Eine Gefährdung wird durch chemische, biologische und organisatorische Einwirkungen, wie zum Beispiel Gefahrstoffe, Infektionskrankheiten oder Stolperstellen am Arbeitsplatz, ausgelöst. Von Belastung spricht man, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch äußere Bedingungen und Anforderungen des Arbeitssystems physisch oder psychisch beeinträchtigt werden, beispielsweise durch Schichtarbeit, einseitige körperliche Belastungen, Über- oder Unterforderung.

3.2 Welche Gefährdungen oder Belastungen können auftreten?

Die meisten Unfälle und Gesundheitsbeeinträchtigungen ergeben sich durch:

- die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätten und Arbeitsplätze,
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen,
- die Gestaltung von Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufen, Arbeitszeiten und deren Zusammenwirken,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten sowie
- psychische Belastungen,
- Konfrontation mit gewalttätigen Übergriffen dementer oder verwirrter Patienten.

3.3 Wie gehe ich vor?

Basis für die vorausschauende Ermittlung möglicher Gefährdungen und Belastungen ist die **tätigkeitsbezogene Analyse**. Überprüfen Sie für jeden Tätigkeitsbereich Ihres Betriebes, welche Gefährdungen und Belastungen dort auftreten könnten. Hilfsmittel sind Stellenbeschreibungen, Arbeits-, Verfahrens- oder Betriebsanweisungen.

Sie können den Arbeitsaufwand reduzieren, indem Sie zunächst Arbeitsbereiche mit gleichartigen Tätigkeiten zusammenfassen. Bei gleichen Arbeitsbedingungen reicht die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit aus. Diese so genannte **arbeitsbereichsbezogene Analyse** bietet sich an, wenn an den Arbeitsplätzen ähnliche Ge-

Oft verkannt: psychische Belastungen

Stress, Burn-out, Aggressionen – Beschäftigte in der Pflege stehen oft unter einem enormen Druck, der sich langfristig negativ auf die Gesundheit auswirken kann und zu überdurchschnittlich hohen Fehlzeiten führt. Achten Sie deshalb bei Ihrer Gefährdungsbeurteilung verstärkt auf psychische Belastungen. Da sich diese Faktoren nur selten durch eine Arbeitsplatzbesichtigung erfassen lassen, können Sie zum Beispiel das BGW-Manual zur Mitarbeiterbefragung zu Hilfe nehmen, das speziell für das Pflegepersonal entwickelt wurde.

fährdungen auftreten, die Tätigkeiten typische Merkmale aufweisen oder gleichartige Arbeitsmittel eingesetzt werden – zum Beispiel bei Bildschirmarbeitsplätzen in der Verwaltung. Tragen Sie alle Gefährdungen in das Arbeitsblatt 3 ein (eine Kopiervorlage finden Sie am Schluss der Broschüre).

Eine **personenbezogene Gefährdungsermittlung** kann, muss aber nicht in jedem Fall durchgeführt werden. Sie ist vor allem dann erforderlich, wenn Mitarbeiter wechselnde Tätigkeiten ausüben und dabei an verschiedenen Arbeitsplätzen eingesetzt werden, zum Beispiel Haustechniker oder Reinigungspersonal. Auch die Schutzbedürfnisse besonders gefährdeter Personengruppen, etwa Jugendlicher, Schwangerer oder Beschäftigter, die an chronischen Krankheiten wie Allergie oder Asthma leiden, können Sie mit dieser Methode besser berücksichtigen. Halten Sie in diesen besonderen Fällen Ihre Ergebnisse auf dem Arbeitsblatt 4 fest.

3.4 Wie kann ich Gefährdungen ermitteln?

Eine der einfachsten Methoden ist die Arbeitsplatzbegehung. Auch Gespräche mit Mitarbeitern, Videoaufzeichnungen, Mitarbeiterbefragungen, die Analyse von Arbeitsanweisungen oder Dienstplänen helfen, eine möglichst vollständige Gefährdungsermittlung durchzuführen. Welche Methode wann am besten geeignet ist, zeigt Ihnen die nebenstehende Grafik.

Unser Angebot

Wie Sie psychische Belastungen am Arbeitsplatz frühzeitig erkennen und welche Maßnahmen helfen können, vermitteln Ihnen die BGW-Seminare:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz durch Stressmanagement
- Gefährdungsermittlung psychischer Belastungen in der Pflege

Methoden	a) tätigkeitsbezogen	b) arbeitsplatz- oder arbeitsbereichsbezogen	c) personenbezogen
Analyse der Arbeitsanweisungen	+	0	+
Analyse der Dienstpläne	+	0	+
Begehung	~	+	~
Beobachtung bei der Arbeit	+	~	+
Mitarbeiterbefragung	+	~	+
Gespräch	+	+	+
Unfall- und Krankheitsstatistiken	+	~	0

+ geeignet ~ bedingt geeignet 0 ungeeignet

4 Beurteilen

4.1 Wie führe ich eine Gefährdungsbeurteilung durch?

Betrachten Sie jede einzelne Gefährdung, die Sie ermittelt haben, und stellen Sie fest, ob Handlungsbedarf für Arbeitsschutzmaßnahmen besteht. Bevor Sie die Maßnahmen festlegen, sollten Sie jedoch zunächst eine Entscheidung über den künftigen Sicherheitszustand Ihres Betriebes treffen. Definieren Sie Ihre Schutzziele und legen Sie den Soll-Zustand fest. Erst ein Vergleich des ermittelten Ist-Zustandes mit dem angestrebten Soll-Zustand ermöglicht es Ihnen, Defizite systematisch und zuverlässig zu erkennen.

4.2 Welche Vorteile haben Schutzziele?

Ziele haben den Vorteil, dass sie geplante Verbesserungen auf den Punkt bringen und sehr viel leichter zu überprüfen sind. Ein Beispiel: Sie haben festgestellt, dass die Zahl der Rückenerkrankungen im Pflegebereich stark angestiegen ist. Eine mögliche Zielsetzung könnte lauten: Bis zum Tag X geht die Anzahl der Rückenerkrankungen um y Prozent zurück. Das können Sie überprüfen. Um dieses Ziel zu erreichen, haben Sie mehrere Möglichkeiten: zum Beispiel kleine oder technische Hilfsmittel zum Bewegen von Bewohnern beschaffen und bereitstellen, Arbeitsabläufe verändern oder dem Pflegepersonal eine rückengerechte Arbeitsweise vermitteln.

4.3 Worauf stützt sich die Gefährdungsbeurteilung?

Um Gefährdungen zu beurteilen, stehen Ihnen verschiedene Informationsquellen zur Verfügung:



Erste Orientierung bieten die vom Gesetzgeber vorgegebenen Mindestanforderungen. Bei diesen so genannten normierten Schutzzielen ist der Soll-Zustand bereits in Gesetzen, Verordnungen, technischen Regeln oder Unfallverhütungsvorschriften kon-

kritisiert – so gibt es etwa Grenzwerte für Gefahrstoffe und Lärmbelastungen oder Vorgaben für Sicherheitsabstände, Beleuchtung, Temperatur etc. Ebenfalls auf der sicheren Seite sind Sie mit den Berufsgenossenschaftlichen Regeln (BGR) und Normen. Wenn Sie die hierin genannten Maßnahmen einhalten, erreichen Sie das geforderte Schutzziel.

4.4 Wie definiere ich Schutzziele?

Formulieren Sie Ihre Ziele möglichst:

- konkret,
- messbar,
- realistisch und
- positiv.

Halten Sie die Ziele schriftlich fest (siehe Beispiel Arbeitsblatt 3), sie können dann besser überprüft werden. Schränken Sie sich bei der Definition Ihrer Ziele nicht zu sehr ein, indem Sie gleich zu den Maßnahmen übergehen. Je mehr Möglichkeiten Sie sich für das Erreichen Ihrer Ziele offen halten, umso mehr Entscheidungsspielraum haben Sie, um aus einer breiten Palette von geeigneten Maßnahmen diejenigen auszuwählen, die den betrieblichen Bedingungen und der technischen Entwicklung optimal entsprechen.

Arbeitsblatt 3

Datum:

Arbeitsbereich: *Pflege bettlägeriger Bewohner* Tätigkeit: *Grundpflege* Beschäftigte(r): *alle Beschäftigten*
 Einzeltätigkeit: *Aufrichten eines Bewohners zum Sitzen* Grundpflege ausüben

Gefährdungen	Risiko- klassen (1-7)	Schutzziele (Normen)	Maßnahmen	Durchf.
				Wart
<i>Fehlbe- bzw. Überlastung</i> - der Leisten/ Wirbelsäule, - der Schulter- und Armgelenke durch das Krankheitsbild oder das Gewicht des Bewohners <i>Zwangshaltung durch</i> - das Krankheitsbild des Bewohners, - niedrige Betten oder - räumliche Enge	4	<i>Fehlbe- und Überlastungen der Wirbelsäule sowie der Schulter- und Armgelenke sind 2008 so weit vermindert, dass die Mehrheit der Pflegenden auf Anfrage keine Wirbelsäulen- oder Schulterbeschwerden äußert.</i> <i>Mobilisieren/Umklagen von Patienten geschieht ab 2007 nur an Betten, deren Liegeköhe der Größe der jeweiligen Pflegeperson angepasst werden kann. (höhenverstellbare Betten)</i> <i>Beim Mobilisieren/Umklagen von Patienten beträgt ab 2006 der Abstand zwischen Bett und Wand bzw. anderen Möbeln mindestens einen Meter. (Lastenhandhabungsverordnung)</i> <i>Das Pflegekonzept von Bobath oder die Kunitztheit, die die Mithilfe des Patienten bei der Mobilisierung fordern, sind bis 2007 in die Pflegeabläufe integriert.</i> <i>Pflegende werden ab sofort in Teambesprechungen in die Planung richtungsbereiter Arbeitsabläufe und Beschäftigung unterstützender Hilfsmittel einbezogen</i>		

Tragen Sie Ihre Beurteilungen in Arbeitsblatt 3 ein. Es ist Bestandteil der Dokumentation.

Unser Angebot

Neue Gesetze, neue technische Entwicklungen – wer auf dem Laufenden bleiben will, dem empfehlen wir unser umfangreiches Informationsangebot auf www.bgw-online.de. Hier erfahren Sie alles zum Thema Prävention und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Risikomatrix nach Nohl*					
Wahrscheinlichkeit des Wirksamwerdens der Gefährdung	Mögliche Schadensschwere				
	Leichte Verletzungen oder Erkrankungen	Mittelschwere Verletzungen oder Erkrankungen	Schwere Verletzungen oder Erkrankungen	Möglicher Tod, Katastrophe	
Sehr gering	1	2	3	4	
Gering	2	3	4	5	
Mittel	3	4	5	6	
Hoch	4	5	6	7	
Maßzahl	1 – 2		3 – 4		5 – 7
Risiko	gering		signifikant		hoch

*Dipl. Ing. J. Nohl, Entwurf eines Verfahrens für die Durchführung von Sicherheitsanalysen; in: *Moderne Unfallverhütung*, Heft 32, Jahrgang 1988

4.5 Kann ich von den Mindestanforderungen abweichen?

Es ist sinnvoll – und manchmal sogar notwendig – statt der Mindestanforderungen weiter reichende Ziele zu definieren. Ein Beispiel: Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, Ihren Beschäftigten Hautschutz- und Hautpflegeprodukte zur Verfügung zu stellen und den Hautschutz- und Hygieneplan auszuhängen – gut sichtbar an den Orten, an denen die Hände gereinigt werden, also zum Beispiel in Personalräumen neben den Handwaschbecken. Ein Optimalziel wäre in diesem Fall, wenn es Ihnen durch Organisation gelingt, dass keiner Ihrer Beschäftigten länger als zwei Stunden am Stück Feuchtarbeiten ausführt.

4.6 Wie bewerte ich Risiken, wenn es keine Normen gibt?

Sie müssen eine Risikobewertung durchführen. Fehlen konkrete Vorgaben, sollten Sie eine Bewertung nach Erfahrungswerten erarbeiten. Überlegen Sie in diesem Fall, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung, ein Unfall oder eine Gesundheitsbeeinträchtigung eintreten wird und wie gravierend sie sein wird.

Mit Hilfe der Risikomatrix (siehe Abb. oben) können Sie das Risiko auf einer Skala von eins „geringes Risiko, das mit einfachen Maßnahmen sofort zu beseitigen ist“ bis sieben „sofortiger Stopp im Gefahrenbereich“ bewerten.

5 Festlegen

5.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?

Die beste Maßnahme ist immer noch, Gefährdungen zu vermeiden oder ganz auszuschalten. Ist dies nicht möglich, können Sie die so genannte T-O-P-Regel zu Hilfe nehmen:

- „T“ wie technische Maßnahmen stehen an erster Stelle. Sie sollten bereits bei der Planung und dem Bau der Einrichtungen berücksichtigt werden sowie bei der Beschaffung technischer Vorrichtungen, von Geräten und Arbeitsmaterialien.
- „O“ wie organisatorische Maßnahmen stehen an zweiter Stelle der Prioritätenliste. Hierzu gehören zum Beispiel die Dienst- und Schichtpläne in Pflegeeinrichtungen sowie die Organisation von Arbeitsabläufen.
- „P“ wie personen- und verhaltensbezogene Sicherheitsmaßnahmen. Sie gelten immer dann, wenn die Gefährdung durch technische und organisatorische Maßnahmen nicht vollständig beseitigt werden kann.

Um die Priorität der Maßnahmen zu verdeutlichen, erinnern Sie sich bitte an das Beispiel „Rückenerkrankungen reduzieren“ von Seite 14, Kapitel 4.2. Um physische Belastungen der Pflegekräfte zu reduzieren, haben sicherheitstechnische Maßnahmen wie elektrisch höhenverstellbare Betten oder Lifter Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen. Zu organisatorischen Maßnahmen gehört es, dafür zu sorgen, dass ausreichend Personal zur Verfügung steht. So




kann gegebenenfalls ein Patient zu zweit mobilisiert werden. Als verhaltensbezogene Maßnahme kommt die Unterweisung in der rückengerechten Arbeitsweise in Frage.

Überzeugen statt anweisen

Beteiligen Sie Ihre Mitarbeiter bei der Auswahl und Erprobung von Arbeitsschutzmaßnahmen. Überzeugen Sie damit Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ihre Kolleginnen und Kollegen von der Notwendigkeit und dem Sinn der Maßnahmen. Das gilt vor allem für personen- und verhaltensbezogene Maßnahmen. Einsicht erhöht die Akzeptanz!

Arbeitsblatt 3

Datum:

 **BGW**
Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfühlpflege

Arbeitsbereich: <i>Pflege bettlägeriger Bewohner</i>		Tätigkeit: <i>Grundpflege</i> Einzeltätigkeit: <i>Aufrichten eines Bewohners zum Sitzen</i>		Beschäftigte(r): <i>alle Beschäftigten, die Grundpflege ausführen</i>		Seite: <i>1</i>	
Gefährdungen	Risiko- klassen (1-7)	Schutzziele (Normen)	Maßnahmen	Durchführung		Überprüfung	
				Wann?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
<i>Fehlbe- bzw. Überlastung</i> - der Leisten/ Wirbelsäule, - der Schulter- und Armgelenke durch das Krankheitsbild oder das Gewicht des Bewohners <i>Zwangshaltung</i> durch - das Krankheitsbild des Bewohners, - niedrige Betten oder - räumliche Enge	4	<i>Fehlbe- und Überlastungen der Wirbelsäule sowie der Schulter- und Armgelenke sind 2008 so weit verändert, dass die Mehrheit der Pflegenden auf Anfrage keine Wirbelsäulen- oder Schultererbschwerden äußert.</i> <i>Mobilisieren/Umlagern von Patienten geschieht ab 2007 nur an Betten, deren Liegehöhe der Größe der jeweiligen Pflegeperson angepasst werden kann. (höhenverstellbare Betten)</i> <i>Beim Mobilisieren/Umlagern von Patienten beträgt ab 2008 der Abstand zwischen Bett und Wand bzw. anderen Möbeln mindestens 1,00 m.</i>	<i>Technisch:</i> - alle Betten sind hydraulisch oder elektrisch höhenverstellbar - alle Kopfteile sind elektrisch verstellbar - kleine Hilfsmittel <i>Organisatorisch:</i> - die Bettenaufstellung ist so, dass die Seiten und das Fußteil mindestens einen Meter Abstand zur Wand und zu anderen Möbeln haben - Der Personalschlüssel erlaubt es, dass Patienten zu zweit gelagert/mobilisiert werden können - Den Pflegenden steht genügend Zeit zur Verfügung, um die Bewegung mit dem Patienten abzustimmen und ihren Körper anzunehmen/ das Pflegekonzept				

Tragen Sie die Maßnahmen in Arbeitsblatt 3 ein.

5.2 Welche Prioritäten gelten für die Auswahl der Maßnahmen?

Bevor Sie Prioritäten setzen, sollten Sie einen Investitionsplan erstellen unter Berücksichtigung Ihrer finanziellen, zeitlichen und personellen Kapazitäten. Orientieren Sie sich dann an der so genannten T-O-P-Regel. Danach sind technische Lösungen für den Arbeitsschutz am wirksamsten. Sie haben immer Vorrang.

Denn wie das oben beschriebene Beispiel zeigt, können personen- und verhaltensbezogene Maßnahmen zwar kurzfristig erfolgreich sein, auf lange Sicht oder in Stresssituationen verlieren sie jedoch oft ihre Wirkung. Bei der Auswahl bewährter Schutzmaßnahmen können Sie sich auch an den Berufsgenossenschaftlichen Informationen (BGI) orientieren (siehe Serviceteil).

5.3 Was dokumentiere ich?

Tragen Sie alle durchzuführenden Maßnahmen in das Arbeitsblatt 3 ein, und zwar so konkret, dass danach ein Arbeitsauftrag erteilt werden kann. Die festgelegten Maßnahmen sind Bestandteil der Dokumentation.

Unser Angebot

Wie Sie Ihre Mitarbeiter und Kollegen zu sicherheits- und gesundheitsgerechtem Verhalten motivieren, vermitteln wir Ihnen in folgenden BGW-Seminaren:

- Arbeitssicherheit durch betriebliche Unterweisung
- Moderationsausbildung für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte
- Konflikte lösen – Arbeitsschutz stärken

6 Durchführen

6.1 Was sollte ich bei der Durchführung der Maßnahmen beachten?

Legen Sie unmissverständlich fest: Wer macht was bis wann? Binden Sie vor allem in größeren Fach- und Funktionsbereichen Mitarbeiter und Kollegen mit Führungsfunktion ein, zum Beispiel Heimleiter, Pflegedienstleiter, Stations- oder Wohnbereichsleitung. Nutzen Sie hierzu das Arbeitsblatt 3.

6.2 Wer kann mich unterstützen?

Zögern Sie nicht, Experten zu Rate zu ziehen, wenn sich bestimmte Gefährdungen ständig wiederholen. In Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflege können Sie Qualitätsmanagement-Beauftragte oder technisches Personal hinzuziehen. Oder beraten Sie sich mit Experten externer Dienstleister, zum Beispiel aus Sanitätshäusern.

6.3 Welche Ermittlungen kann ich nutzen?

Ersparen Sie sich zusätzliche Arbeit und nutzen Sie möglicherweise in Ihrem Betrieb bereits vorhandene Gefährdungsermittlungen wie zum Beispiel die durch die Gefahrstoffverordnung vorgeschriebene Ermittlung (weitere Beispiele siehe Seite 11, Kap. 2.4). Es können Gefahrstoffverzeichnis, Ersatzstoffprüfung und Betriebsanweisung übernommen werden. Verweisen Sie in Ihrer Gefährdungsbeurteilung auf diese Unterlagen.



Beratungsangebote nutzen: Experten der BGW erarbeiten mit Ihnen Maßnahmen für wirkungsvollen Arbeitsschutz.

Unser Angebot

Integrieren Sie Arbeitsschutz in Qualitätsmanagementsysteme nach DIN EN ISO 9001. Wie das geht, zeigt Ihnen das BGW-Modell „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“ (qu.int.as) für Unternehmer, die bei uns versichert sind. Zur Weiterqualifizierung von Mitarbeitern und Führungskräften im Bereich Arbeitsschutz empfehlen wir Ihnen auch die neue Workshop-Reihe: „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“.

Nutzen Sie das umfangreiche Beratungsangebot der BGW-Präventionsdienste, zum Beispiel wenn eine Gefährdung immer wieder auftritt und Sie mit hausinternem Wissen nicht weiterkommen. Unser Präventionsdienst steht Ihnen in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kompetent zur Seite. Ihre Ansprechpartner finden Sie auf den Serviceseiten am Schluss dieser Broschüre.

7 Überprüfen

7.1 Was sollte ich überprüfen?

Gehen Sie hier in drei Schritten vor:

- Kontrollieren Sie, ob die Maßnahmen durch die von Ihnen beauftragten Personen termingerecht ausgeführt wurden.
- Prüfen Sie, ob die Gefährdungen auch wirklich behoben sind und ob durch die Maßnahmen eventuell neue zusätzliche Gefährdungen entstanden sind.
- Halten Sie die Ergebnisse Ihrer Überprüfung schriftlich fest. Sie sind Bestandteil der Dokumentation. Nutzen Sie hierzu das Arbeitsblatt 3.

7.2 Wann erfolgt die Überprüfung?

Überprüfen Sie Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen direkt nach den vereinbarten Terminen und dann in entsprechend festgelegten Abständen fortlaufend.

7.3 Was mache ich, wenn eine Gefährdung nicht vollständig beseitigt wurde?

Stellen Sie zunächst fest, warum diese Gefährdung noch besteht. Legen Sie erneut Maßnahmen fest, um die Gefährdung zu beseitigen, und vergewissern Sie sich abschließend von der Wirksamkeit.

Definieren Sie die Ziele schriftlich im Arbeitsblatt 3.

Arbeitsbereich: <i>Pflege bettlägeriger Bewohner</i>		Tätigkeit: <i>Grundpflege</i>	Beschäftigte(r): <i>alle Beschäftigten, die Grundpflege ausführen</i>	Seite: 1			
Datum:		Einzelständigkeit: <i>Aufrichten eines Bewohners zum Sitzen</i>					
Gefährdungen	Risiko- klassen (1-7)	Schutzziele (Normen)	Maßnahmen	Durchführung		Überprüfung	
				Wann?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
<i>Fehlbe- bzw. Überlastung</i> - der Leenden/ Wirbelsäule, - der Schulter- und Armgelenke durch das Krankheitsbild oder das Gewicht des Bewohners <i>Zuragschaltung</i> durch - das Krankheitsbild des Bewohners, - niedrige Betten oder - räumliche Enge	4	<i>Fehlbe- und Überlastungen der Wirbelsäule sowie der Schulter- und Armgelenke sind 2008 so weit vermindert, dass die Mehrheit der Pflegenden auf Anfrage keine Wirbelsäulen- oder Schulterbeschwerden äußert.</i> <i>Mobilisieren/Um lagern von Patienten geschieht ab 2007 nur an Betten, deren Liegehöhe der Größe der jeweiligen Pflegeperson angepasst werden kann. (höhenverstellbare Betten)</i> <i>Bei Mobilisieren/Um lagern von Patienten beträgt ab 2008 der Abstand zwischen Bett und Wand bzw. anderen Möbeln mindestens einen Meter. (Lastenhandhabungsverordnung)</i> <i>Das Pflegekonzept von Bobath oder die Kinästhetik, die die Mithilfe des Patienten bei der Mobilisierung fördern, sind bis 2007 in die Pflegeabläufe integriert.</i> <i>Pflegende werden ab sofort in Teambesprechungen in die Planung rückengerechter Arbeitsabläufe und Beschaffung unterstützender Hilfsmittel einbezogen</i>	<i>Technisch:</i> - alle Betten sind hydraulisch oder elektrisch höhenverstellbar - alle Kopfteile sind elektrisch verstellbar - kleine Hilfsmittel	<i>Einkauf, Stationsleitung, Geschäftsführung</i> 31.12.06	01.02.07		
			<i>Organisatorisch:</i> - die Bettenaufstellung ist so, dass die Seiten und das Fußteil mindestens einen Meter Abstand zur Wand und zu anderen Möbeln haben - Der Personalschlüssel erlaubt es, dass Patienten zu zweit gelagert/umlagert werden können - Den Pflegenden steht genügend Zeit zur Verfügung, um die Bewegung mit dem Patienten abzustimmen und ihren Körper anzupassen/ das Pflegekonzept von Bobath oder die Kinästhetik werden in die Arbeitsabläufe integriert	<i>Architekt, Stationsleitung, Geschäftsführung</i> 31.12.06	01.02.07		
			<i>Personenbezogen:</i> - Mitarbeiter werden in die Planung rückengerechter Arbeitsabläufe und die Auswahl geeigneter Hilfsmittel einbezogen; ein halbes Jahr später wird eine Mitarbeiterbefragung durchgeführt; ob die angeschafften Hilfsmittel auch eingesetzt werden.	<i>Stationsleitung, Geschäftsführung</i> 31.12.07	01.02.08		
				<i>Personal- leitung, Geschäfts- führung</i> ab sofort	permanente		



8 Aktualisieren

8.1 Wann sollte die Gefährdungsbeurteilung aktualisiert werden?

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Prozess, der nie ganz abgeschlossen ist. Aktualisieren Sie deshalb die Gefährdungsbeurteilung immer, wenn neue Gefährdungen in Ihrem Betrieb aufgetreten sind oder auftreten könnten. Anhaltspunkte sind:

- eine Häufung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- ein erhöhter Krankenstand,
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe,
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen,
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs.

Agieren statt reagieren

Auch gesellschaftliche Entwicklungen können eine Aktualisierung der Gefährdungsermittlung erforderlich machen. Beschäftigte können mit gewalttätigen Übergriffen dementer oder geistig verwirrter Patienten konfrontiert werden. Diese richten sich entweder gegen die Pflegenden selbst oder gegen Mitpatienten und Bewohner. Ein schnelles, deeskalierendes Einschreiten der Pflegekräfte ist geboten – birgt aber das erhöhte Risiko, selbst verletzt zu werden. Handeln Sie rechtzeitig. Achten Sie verstärkt auf Hinweise Ihrer Mitarbeiter und nehmen Sie diese ernst.

Konzentrieren Sie sich bei der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung auf die Veränderungen und Gefährdungen, die noch nicht beseitigt wurden. Eine vollständige Wiederholung ist nicht notwendig.

Unser Angebot

Wie Sie mit der aktuellen Entwicklung von Gewalt und Aggressionen in Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflege umgehen und welche Deeskalationsstrategien am wirksamsten sind, erfahren Sie im BGW-Seminar: „Professioneller Umgang mit Gewalt und Aggressionen im Pflegebereich“.

8.2 Wie erhöhe ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz und die Sicherheit ?

Die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen, die kontinuierliche Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Einleitung weiterer Verbesserungen ist der erste Schritt in Richtung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (KVP). Bearbeiten Sie diesen Schritt gezielt in moderierten Mitarbeiterbesprechungen, da Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die tägliche Praxis oft sehr genau wissen, warum etwas funktioniert oder auch nicht. Integrieren Sie nach und nach das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Kanon regelmäßiger Besprechungen der verschiedenen Ebenen des Unternehmens.

9 Dokumentieren

9.1 Warum sollte ich eine Dokumentation erstellen?

Die schriftliche Dokumentation ist eine wertvolle Basis für die Sicherheit in Ihrem Unternehmen. Sie erleichtert es Ihnen und Ihren Führungskräften, Maßnahmen, Verantwortliche und Termine für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen festzuhalten, und darf deshalb in keinem Betrieb fehlen. In Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten besteht eine Dokumentationspflicht (nach Arbeitsschutzgesetz § 6 (1)). Eine Dokumentation erleichtert die organisatorische Umsetzung und Kontrolle Ihrer Arbeitsschutzmaßnahmen. Sie bildet daher eine wertvolle Grundlage für die Arbeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, für den Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragte und den Arbeitsschutzausschuss. Unfälle können vermieden, arbeitsbedingten Erkrankungen kann vorgebeugt werden. Sie können Ihre Dokumentation auch mit Ihrem Qualitätsmanagement verbinden und so einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess nachweisen. So kann Ihre Dokumentation eine Grundlage für die Entscheidung werden, wel-

Sichern Sie sich ab!

Wenn Sie diese sieben Schritte von der Vorbereitung bis zur Aktualisierung wie beschrieben durchführen und dokumentieren, haben Sie nicht nur die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes erfüllt, Sie haben die Gesundheit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesichert und damit die Qualität Ihrer Arbeit.

che Investitionen langfristig lohnend sind. Außerdem haben Sie mit diesen schriftlichen Unterlagen den Nachweis gegenüber den staatlichen Behörden und der Berufsgenossenschaft, dass Sie Ihre gesetzlich vorgeschriebene Verantwortung als Arbeitgeber erfüllt haben.

9.2 Was soll eine Dokumentation enthalten?

- Das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung (Kapitel 4): Welchen Gefährdungen sind die Mitarbeiter ausgesetzt? Wie groß ist das Ausmaß der Gefährdungen? Gering, signifikant, hoch? Wie dringlich ist die Beseitigung der Gefährdungen? Sofort, kurz-, mittel-, langfristig? Welches Schutzziel soll erreicht werden?
- Die von Ihnen festgelegten Maßnahmen (Kapitel 5): Welche Maßnahmen sind durchzuführen? Wer ist für die Durchführung verantwortlich? Bis wann sind die Maßnahmen zu realisieren?
- Das Ergebnis Ihrer Überprüfung (Kapitel 7): Wie wirksam sind die durchgeführten Maßnahmen? Was muss zusätzlich veranlasst werden?

Die Dokumentation muss in schriftlicher Form erfolgen und kann in Aktenordnern oder auf Karteikarten festgehalten werden. Möglich ist eine Erfassung per Computer. Vermeiden Sie unnötigen Dokumentationsaufwand. Prüfen Sie, welche Angaben zu Gefährdungen Sie bereits in der Pflegedokumentation machen und verweisen Sie gegebenenfalls darauf.

10 Arbeitsbereichsbezogene Analyse

Im Folgenden können Sie sich einen Überblick über mögliche Gefährdungen in Einrichtungen der Pflege verschaffen. Wir informieren Sie über die bereichsspezifischen Aspekte und sagen, wo Sie gesetzlich definierte Schutzziele, Regelwerke, Merkblätter und Informationsbroschüren finden. An ausgewählten Beispielen nach der Präventionsstrategie T-O-P (technisch – organisatorisch –

personenbezogen; siehe Kapitel 5) zeigen wir Ihnen welche Maßnahmen sinnvoll sein können. Die unten stehende Tabelle spiegelt Erfahrungswerte wider und vermittelt einen ersten Eindruck über branchenspezifische Gefährdungsschwerpunkte. Sie ersetzt aber nicht die individuelle Gefährdungsbeurteilung in Ihrer Einrichtung. Denn im Einzelfall kann sich die Situation natürlich anders darstellen.

	Stationäre Pflege	Ambulante Pflege	Sozialdienst in Tagesstätten	Küche/Hauswirtschaft	Haustechnik	Fahrdienst	Verwaltung
Gewalterfahrungen/psychische Belastungen	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich
Rücken	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich
Haut	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich
Infektionen	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich
Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich
Gefahrstoffe	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich
Elektrischer Strom	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich
Unfälle durch Geräte und Maschinen	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich
Verkehrsunfälle	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich	Hohe Gefährdung wahrscheinlich	Mittlere Gefährdung wahrscheinlich

Legende

Hohe Gefährdung wahrscheinlich
 Mittlere Gefährdung wahrscheinlich
 Gefährdung ist im Einzelfall zu prüfen

10.1 Stationäre und ambulante Pflege*

Gefährdung/Thema	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen
PSYCHISCHE BELASTUNGEN		
<p>Arbeiten unter Zeitdruck, lange Arbeitszeiten, Schicht- und Wochenenddienste führen beim Pflegepersonal zu psychischen Belastungen und können zu Burn-out, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch und Rückenbeschwerden führen.</p>	<p>Organisatorisch: Arbeitsorganisation optimieren zum Beispiel durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungsspielräume für Pflegendе • gemeinsam mit dem Pflegepersonal erstellte Dienst- und Pausenpläne unter Berücksichtigung der Wünsche der Beschäftigten • regelmäßige Besprechungen zwischen Teammitgliedern sowie Vorgesetzten und Mitarbeitern • regelmäßige Supervision • Einrichtung geschützter Ruheräume <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Suchtprävention • Mitarbeiter im Umgang mit Stress schulen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A 1 – Grundsätze der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift • ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • U 095 – Suchtprobleme im Betrieb • M 656 – Diagnose Stress • M 626 – Ein Wegweiser für Pflegendе
RÜCKEN		
<p>Fehlbelastungen beim Bewegen und Umlagern und Umbetten von Patienten können beim Pflegepersonal zu Rückenbeschwerden führen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplatz ergonomisch gestalten (höhenverstellbare Betten), Hebehilfen zur Verfügung stellen • technische Hilfsmittel zum Bewegen und Umlagern beschaffen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsorganisation optimieren, zweite Pflegekraft einsetzen • bei ambulanter Pflege frühzeitig Bedarf an Hebehilfen einplanen • Mitarbeiter in die Beschaffung neuer Hilfsmittel und Planung rückengerechter Abläufe einbinden • Integration des Pflegekonzeptes von Bobath oder die Kinästhetik in die Arbeitsabläufe <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückenschule • Mitarbeiter in rückengerechter Arbeitsweise unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A 1 – Grundsätze der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift • U 762 – Bewegen von Patienten • M 655 – Spannungsfeld Rücken • Lastenhandhabungsverordnung • MPBetreibV Medizinproduktebetriebsverordnung

* Die Tabelle nennt lediglich Beispiele. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Gefährdung/Thema	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen
HAUT		
<p>Häufiges Händewaschen und Feuchtarbeiten gehören für viele Mitarbeiter der Altenpflege zum Arbeitsalltag.</p> <p>Feuchtarbeiten beeinträchtigen die natürliche Schutzfunktion der Haut und verursachen Abnutzungsekzeme und Allergien.</p>	<p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hautschutz- und Hygieneplan erstellen • durch wechselnde Tätigkeiten die Hand- schuhtragedauer unter zwei Stunden am Tag halten • Hautschutz- und Pflegemittel bereitstellen • für den Umgang mit Reinigungs- und Des- infektionsmitteln geeignete Handschuhe zur Verfügung stellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzhandschuhe verwenden • Mitarbeiter in Schutz- und Pflegemaßnah- men schulen • Hände eher desinfizieren als waschen, regelmäßig eincremen 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen • BGR 195 – Einsatz von Schutzhand- schuhen • BGR 197 – Benutzung von Hautschutz • BGI E-14 – Latexallergien als Problem in Gesundheitsberufen
INFEKTION		
<p>Pflegekräfte sind einem erhöhten Infektions- risiko durch Blut, Sekrete und andere Kör- perflüssigkeiten ausgesetzt.</p> <p>Infektionsgefahr besteht ebenfalls durch Schnitt- und Stichverletzungen, zum Beispiel durch kontaminierte Spritzen, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sammelbehälter fehlen, ungeeignet oder zu voll sind, umgefüllt werden, ihr Aus- tausch nicht organisiert ist • die Beschäftigten nicht im Gebrauch von Sammelbehältern unterwiesen wurden <p>Eine weitere Infektionsgefährdung stellt der Umgang mit infektiöser Wäsche dar.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Instrumente (stichsichere Kanülen- und Stichsysteme) zur Verfügung stellen • durchstichsichere Entsorgungsein- richtungen verwenden • Ausstattung der Pflegekräfte mit Schutz- handschuhen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hygieneplan erstellen und regelmäßig aktualisieren • Notfallplan für Kontamination (Postex- positionsprophylaxe) erstellen • Verletzungen im Verbandbuch dokumen- tieren • Sortierverbot für infektiöse Wäsche einhalten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recapping-Verbot einhalten • Mitarbeiter unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A 4 – Arbeitsmedizinische Vorsorge • BGR 189 – Einsatz von Schutzkleidung • BGR 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrts- pflege • BGR 125 – Einsammeln, Befördern und Lagern von Abfällen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes • BGI E 8 – Vor Infektionskrankheiten schützen • Anhang IV BioStoffV

Gefährdung/Thema	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
<p>Stress und Hektik erhöhen die Möglichkeit, zu stürzen, zu stolpern oder auszurutschen. Gefahrenquellen sind Stolperfallen, nasse und rutschige Böden und ungeeignete Schuhe.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rutschhemmende Böden verlegen, geeignete Rutschhemmungsklasse auswählen • angemessene Beleuchtung • geeignete Arbeitsschuhe beschaffen, zum Beispiel mit rutschhemmender Sohle, haltgebend, hinten und vorne geschlossen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stolperfallen beseitigen • Abstellflächen für mobile Geräte einrichten • Reinigungspersonal unterweisen, bei der Pflege von Bodenbelägen auf mögliche Rutschgefahren hinzuweisen und die Zeiten der Bodenpflege mit dem Pflegepersonal abzustimmen (zu welchen Zeiten nutzen nur wenige und zu welchen viele Personen diese Flure und Räume); den Boden in Fluren nur halbseitig feucht wischen • Pausenregelung <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuhe mit rutschhemmender Sohle, haltgebend, hinten und vorne geschlossen tragen • Mitarbeiter in der ambulanten Pflege mit Taschenlampen ausstatten 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A 1 – Grundsätze der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift • BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr • BGR 189 – Einsatz von Schutzkleidung • BGI 561 – Treppen
GEFAHRSTOFFE		
<p>Einige der verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel für die Desinfektion von Flächen und Instrumenten sowie die Ausscheidungsdesinfektion können Gefahrstoffe enthalten. Beim Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln besteht die Gefahr der Aufnahme über Haut oder Atemwege.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzstoffe mit geringerem gesundheitlichem Risiko einsetzen • Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV durchführen • Dosierhilfen (zum Beispiel Automaten) einsetzen • Sprühdeseinfektion durch Wischdesinfektion ersetzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach DIN 1946 TA lüften • BIA – Empfehlung 1017 • GefStoffV – Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen • BGV A 1 – Grundsätze der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift • TRGS 440 – Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz • BGR 192 – Benutzung von Augen- und

Gefährdung/Thema	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen
GEFAHRSTOFFE		
	<p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffkataster erstellen • Betriebsanweisungen erstellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter unterweisen • Persönliche Schutzausrüstung beschaffen und verwenden, zum Beispiel Handschuhe mit langen Ärmeln 	<p>Gesichtsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst • BGI 660 – Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen
GEWALTERFAHRUNGEN		
<p>Beschäftigte können mit gewalttätigen Übergriffen dementer oder geistig verwirrter Patienten konfrontiert werden. Diese richten sich entweder gegen die Pflegenden selbst oder gegen Mitpatienten und Bewohner. Ein schnelles, deeskalierendes Einschreiten der Pflegekräfte ist geboten – birgt aber das erhöhte Risiko, selbst verletzt zu werden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Notrufmöglichkeiten schaffen (zum Beispiel: Mitarbeiter mit Personen-Notsignal-Geräten ausstatten) • für ausreichende Beleuchtung sorgen • eine übersichtliche Raumanordnung schaffen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • freundliche Umgebung schaffen • Alleinarbeit vermeiden • Gesprächskreise einrichten (Team-, Mitarbeiter-/Vorgesetzten-Besprechungen und Supervision) • Betreuung nach tätlichem Angriff organisieren (Erste Hilfe, ärztliche Versorgung, Auffanggespräche, Dokumentation) <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesprächsangebote annehmen und im Bedarfsfall selbst initiieren • Gefahrensituationen ernst nehmen, sich nicht selbst überschätzen und um Hilfe bitten • Mitarbeiter in Deeskalationsstrategien und Selbstverteidigung schulen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGR 139 – Personen-Notsignal-Anlagen einsetzen

Gefährdung/Thema	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen
ERSTE HILFE		
<p>Verletzungen der Beschäftigten werden aus Zeitmangel oder Unkenntnis manchmal nicht fachgerecht versorgt.</p> <p>Erste-Hilfe-Leistungen werden nicht dokumentiert. Im Einzelfall kann es deshalb schwierig sein, den Versicherungsanspruch nachzuweisen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erste-Hilfe-Material bereitstellen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Kontrolle und Ergänzung des Erste-Hilfe-Materials • ausreichende Zahl an Ersthelfern benennen und ausbilden • Notfallplan bei Kontamination nach Stichverletzungen erstellen (Postexpositionsprophylaxe) • ein Verbandbuch führen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erste-Hilfe-Ausbildung mindestens alle zwei Jahre durch eine Fortbildung auffrischen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A 1 – Grundsätze der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift • BGI 503 – Anleitung Erste Hilfe • BGI 512 – Erste-Hilfe Material • BGR 139 – Personen-Notsignal-Anlagen einsetzen
VERKEHRSUNFÄLLE (Speziell in der ambulanten Pflege)		
<p>Pflegekräfte ambulanter Pflegedienste sind einem erhöhten Unfallrisiko im Straßenverkehr ausgesetzt.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge regelmäßig warten • Mindestausrüstung (Warndreieck, Warnweste, Verbandkasten) sicherstellen • Jahreszeitlicher Wechsel von Sommer- und Winterreifen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit den Mitarbeitern einen Pausenplan erstellen • gemeinsame Einsatzplanung • Einweisung und regelmäßige Unterweisung <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings und damit ein sicheres Fahrverhalten schulen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV D 29 – Fahrzeuge • BGR 157 – Fahrzeug-Instandhaltung • BGI 550 – Fahrzeug-Instandhaltung • BGG 915 – Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal

Gefährdung/Thema	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen
ELEKTRISCHER STROM		
<p>Durch Fehlfunktionen und technische Mängel an medizinischen und elektrischen Geräten können Mitarbeiter gefährdet werden.</p> <p>Bei technischen Defekten besteht zudem Brandgefahr.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur Geräte mit CE-Zeichen anschaffen • für Medizinprodukte beachten, dass besondere Anforderungen nach der Medizinproduktebetriebsverordnung gelten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geräte regelmäßig überprüfen und die Ergebnisse dokumentieren • Geräte nur von Elektrofachkräften reparieren und warten lassen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personal in der Anwendung der Geräte schulen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A 3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel • MP BetreibV – Medizinproduktebetriebsverordnung • Betriebssicherheitsverordnung

10.2 Sozialdienst in Tagesstätten*

Gefährdung/Thema	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen
PSYCHISCHE BELASTUNGEN		
<p>Arbeiten unter Zeitdruck, lange Arbeitszeiten, Aufgabenvielfalt und anspruchsvolle Besucher/Angehörige führen beim Sozialdienst zu psychischen Belastungen und können zu Burn-out, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch und Rückenbeschwerden führen.</p>	<p>Organisatorisch: Arbeitsorganisation optimieren durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungsspielräume für Pflegende • gemeinsames Erstellen von Dienst- und Pausenplänen • Bezugspflegesysteme installieren, zum Beispiel verlässliche Dienstplangestaltung, Stellenbeschreibungen • regelmäßige Besprechungen zwischen Teammitgliedern sowie Vorgesetzten und Mitarbeitern, regelmäßige Supervision • Einrichtung geschützter Ruheräume <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Suchtprävention • Mitarbeiter im Umgang mit Stress schulen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A 1 – Grundsätze der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift • ArbeitStättV – Arbeitsstättenverordnung • U 095 – Suchtprobleme im Betrieb • M 656 – Diagnose Stress • M 626 – Ein Wegweiser für Pflegende
GEWALTERFAHRUNGEN		
<p>Beschäftigte in Tagesstätten können mit gewalttätigen Übergriffen dementer oder verwirrter Besucher konfrontiert werden. Diese richten sich entweder gegen die Pflegenden selbst oder gegen andere Besucher.</p> <p>Ein schnelles, deeskalierendes Einschreiten der Mitarbeiter ist geboten, birgt aber das erhöhte Risiko, selbst verletzt zu werden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Notrufmöglichkeiten schaffen (Mitarbeiter mit Personen-Notsignal-Geräten ausstatten) • für ausreichende Beleuchtung sorgen • eine übersichtliche Raumanordnung schaffen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • freundliche Umgebung schaffen • Alleinarbeit vermeiden • Betreuung nach tätlichem Angriff organisieren (Erste Hilfe, ärztliche Versorgung, Auffanggespräche, Dokumentation) <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesprächskreise einrichten (Team-, Mitarbeiter/Vorgesetzten-Besprechungen) • Mitarbeiter in Deeskalationsstrategien und Selbstverteidigung schulen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGR 139 – Personen-Notsignal-Anlagen einsetzen

* Die Tabelle nennt lediglich Beispiele. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Gefährdung/Thema	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
<p>Hektisches Hin- und Hereilen, das Auftragen von Mahlzeiten, Gesellschaftsspielen und anderen Gegenständen sowie das Bewegen von Besuchern birgt die erhöhte Gefahr, zu stürzen, zu stolpern oder auszurutschen.</p> <p>Gefahrenquellen sind Stolperfallen, nasse und rutschige Böden, ungeeignete Schuhe.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rutschhemmende Böden verlegen, geeignete Rutschhemmungsklasse auswählen • angemessene Beleuchtung • Warnschilder bei feucht gewischten Böden aufstellen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stolperfallen beseitigen • Abstellflächen für mobile Geräte einrichten • Pausenregelung • Reinigungspersonal unterweisen, bei der Pflege von Bodenbelägen auf mögliche Rutschgefahren hinzuweisen und die Zeiten der Bodenpflege generell mit dem Pflegepersonal abzustimmen (zu welchen Zeiten nutzen nur wenige und zu welchen viele Personen diese Flure und Räume); den Boden in Fluren nur halbseitig feucht wischen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuhe mit rutschhemmender Sohle, haltgebend, hinten und vorne geschlossen tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A 1 – Grundsätze der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift • BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr • BGR 189 – Einsatz von Schutzkleidung • BGI 561 – Treppen
ERSTE HILFE		
<p>Verletzungen der Beschäftigten werden aus Zeitmangel oder Unkenntnis manchmal nicht fachgerecht versorgt.</p> <p>Erste-Hilfe-Leistungen werden nicht dokumentiert. Im Ernstfall kann es deshalb schwierig sein den Versicherungsanspruch nachzuweisen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erste-Hilfe-Material bereitstellen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Kontrolle und Ergänzung des Erste-Hilfe-Materials • ausreichende Zahl an Ersthelfern benennen und ausbilden • Notfallplan bei Kontamination nach Stichverletzungen erstellen (Postexpositionsprophylaxe) • ein Verbandbuch führen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erste-Hilfe-Ausbildung mindestens alle zwei Jahre durch Fortbildung auffrischen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A 1 – Grundsätze der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift • BGI 503 – Anleitung Erste Hilfe • BGI 512 – Erste-Hilfe Material • BGR 139 – Personen-Notsignal-Anlagen einsetzen

10.3 Küche und Hauswirtschaft*

Gefährdung/Thema	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen
UNFÄLLE		
<p>Typische Gefahren für das Küchenpersonal sind Verbrennungen und Verbrühungen, Stich- und Schnittverletzungen beim Umgang mit Messern sowie Verletzungen durch ungeschützte, bewegte Maschinenteile oder Werkzeuge (zum Beispiel Küchenmaschinen).</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Hilfsmittel wie Wagen und Hebehilfen verwenden • Messer mit Sicherheitsgriffen besorgen und geeignete Ablagen schaffen • geeignete Schutzeinrichtungen einsetzen (Gefahrenstellen verkleiden und verdecken, Sicherheitsabstände beachten, Temperatur berührbarer Oberflächen unter 60°C) • Kippschutz und Deckelgriffgestaltung <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Wartung der Maschinen • Arbeitsabläufe optimieren, um Stoßzeiten und Spitzenbelastungen zu vermeiden • Erste-Hilfe-Material und Verbandbuch bereithalten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter unterweisen • geeignete Schutzkleidung verwenden, zum Beispiel Stechschutzhandschuhe für Ausbearbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • BGR 111 – Arbeit in Küchenbetrieben • BGV D 18 – Nahrungsmittelmotoren • BGI E 4 – Unfallgefahren in der Küche vermeiden – Informationen für Beschäftigte in Großküchen • BGR 196 – Benutzung von Stechschutzbekleidung • BGR 200 – Einsatz von Metallringgeflechtshandschuhen und Armschützern • Betriebssicherheitsverordnung
HAUT		
<p>Der tägliche Umgang mit Wasser und Spülmitteln sowie das Tragen von Schutzhandschuhen beanspruchen die Haut stark.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Desinfektionsmittel mit geringerer Gefährdung, Ersatzstoffe oder alternative Mittel verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hautschutz- und Hygieneplan erstellen und an gut sichtbaren Orten aufhängen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hände regelmäßig eincremen und auf geeignete Schutzhandschuhe achten 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen • BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen • BGR 197 – Benutzung von Hautschutz • BGI E-14 – Latexallergien als Problem in Gesundheitsberufen

* Die Tabelle nennt lediglich Beispiele. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Gefährdung/Thema	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen
BRAND UND EXPLOSION		
<p>Brand- und Explosionsgefahr besteht durch überhitzte Öle und Fette sowie austretende Gase bei gasbeheizten Geräten.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuerlöscher, die geeignet sind, Fettbrände zu löschen, anschaffen und regelmäßig warten • Feuerlöschdecken zur Personenrettung beschaffen • an allen Brennstellen Flammenüberwachungseinrichtungen installieren <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 14-täglich die Fettfangfilter reinigen und überprüfen • regelmäßig die Dunstabzugshauben reinigen und überprüfen • regelmäßig Dampf- und Kochkessel sowie Hochdruckreiniger überprüfen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter unterweisen und Löschübungen durchführen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A 1 – Grundsätze der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift • DVGW-G 634 – Installation von Gasgeräten in gewerblichen Küchen • DruckbehV – Druckbehälter-Verordnung • BGR 111 – Arbeit in Küchenbetrieben • BGR 133 – Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern • BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
GEFAHRSTOFFE		
<p>Arbeiten mit staubförmigen Nahrungsmitteln wie Mehl oder Backmittel können Allergien auslösen.</p> <p>Darüber hinaus besteht Gefahr beim Umgang mit gefahrstoffhaltigen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geschlossene Apparaturen- und Absaugvorrichtungen installieren • Desinfektions- und Reinigungsmittel wenn möglich durch gefahrfreie Ersatzstoffe austauschen • Dosierhilfen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV durchführen • Hygiene- und Hautschutzplan erstellen • persönliche Schutzausrüstung (PSA) beschaffen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter in der Benutzung der PSA unterweisen • Schutzausrüstung verwenden 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen • BGR 206 – Desinfektionsarbeit im Gesundheitsdienst • BGR 209 – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln • BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen • BGR 197 – Benutzung von Hautschutz • BGI 659 – Gebäudereinigungsarbeiten • BGI 660 – Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen

Gefährdung/Thema	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen
RÜCKEN		
<p>Das Heben und Tragen von Kochtöpfen oder Vorräten verursacht Rückenbeschwerden. Das Stehen kann zu Beschwerden im Schulter-, Nacken- und Rückenbereich sowie in den Kniegelenken führen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • technische Hilfen zum Heben und Tragen schwerer Lasten (Wagen/Hebehilfen) beschaffen • Stehhilfen • Arbeitsplatz ergonomisch ausstatten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsabläufe optimieren • Betriebsanweisung erstellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter in rückengerechten Arbeitsweisen schulen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A 1 – Grundsätze der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift • Lastenhandhabungsverordnung
LÄRM		
<p>In der Küche treten erhebliche Geräusch-Emissionen durch Spülmaschinen und Geschirrsortierung auf.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmbereiche kennzeichnen und von angrenzenden Bereichen trennen • Lärm an Geräten dämmen und nach Möglichkeit alte Geräte gegen neue geräuscharme austauschen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • PSA beschaffen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter im Umgang mit der PSA (Gehörschutz) unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV B3 – Lärm • BGR 194 – Gehörschutz • EU-Richtlinie Lärm
ELEKTRISCHER STROM		
<p>Durch Isolationsfehler an Küchengeräten können sich Mitarbeiter, insbesondere in Verbindung mit Feuchtarbeit, schwer verletzen.</p> <p>Bei technischen Defekten besteht zudem Brandgefahr.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sichere Geräte mit CE-Kennzeichnung beschaffen • alte defekte Geräte entfernen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geräte regelmäßig überprüfen und die Ergebnisse dokumentieren • Geräte nur von Elektrofachkräften reparieren und warten lassen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personal in der der Geräteanwendung schulen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A 3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel • M 119 – Umgang mit elektrischen Geräten • BGR 111 – Arbeit in Küchenbetrieben

Gefährdung/Thema	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
<p>Das Heben und Tragen von schweren Lasten auf rutschigem Boden (Kessel, Töpfe, Eimer, Kisten) birgt eine erhöhte Gefahr, zu stürzen, zu stolpern oder auszurutschen.</p> <p>Gefahrenquellen sind Stolperfallen, nasse und rutschige Böden, ungeeignete Schuhe.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rutschhemmende Böden verlegen; geeignete Rutschhemmungsklasse auswählen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stolperfallen beseitigen • Abstellflächen für mobile Geräte einrichten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuhe mit rutschhemmender Sohle, haltgebend, hinten und vorne geschlossen tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A 1 – Grundsätze der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift • BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr • BGR 191 – Benutzung von Fuß- und Beinschutz
RAUMLUFT		
<p>Die Speisenzubereitung, zum Beispiel mit Friteusen, Kippbratpfannen, Kochkesseln und die Abluft von Spülmaschinen führen zu hohen Temperaturen und einer erhöhten Luftfeuchtigkeit am Arbeitsplatz.</p> <p>Bei Arbeiten in Kühleinrichtungen und Kälteanlagen besteht die Gefahr von Erfrierungen und Kältemiteleinwirkungen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • raumluftechnische Anlagen • Abgasführung • Wrasenabsaugung nach VDI 2053 • Konvektomaten mit Absaughauben • Induktionsheizsysteme einsetzen • separate Ablufführung der Spülmaschine • Notrufeinrichtungen in Kälteanlagen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geräte regelmäßig warten und überprüfen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter mit geeigneter PSA ausstatten 	<ul style="list-style-type: none"> • BGR 121 – Arbeitsplatzbelüftung und Lufttechnische Maßnahmen • Arbeitsstättenverordnung • Arbeitsstättenrichtlinien ASR 5 und 6
ERSTE HILFE		
<p>Verletzungen der Beschäftigten werden aus Zeitmangel oder Unkenntnis manchmal nicht fachgerecht versorgt.</p> <p>Erste-Hilfe-Leistungen werden nicht dokumentiert. Im Ernstfall kann es deshalb schwierig sein den Versicherungsanspruch nachzuweisen.</p>	<p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erste-Hilfe-Material bereitstellen • Erste-Hilfe-Plan mit Dokumentationspflicht • ausgebildete Ersthelfer vor Ort • regelmäßige Prüfung und Ergänzung der Verbandkästen • ein Verbandbuch führen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGI 503 – Anleitung Erste Hilfe • BGI 512 – Erste-Hilfe Material

10.4 Haustechnik*

Gefährdung/Thema	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen
UNFÄLLE		
<p>Beschäftigte in der Haustechnik sind entsprechend ihrer Tätigkeiten vielfältigen Gefahren ausgesetzt. Hierzu gehören Verletzungen durch ungeschützte Maschinenteile und Werkzeuge, Verbrennungsgefahren durch Schweißfunken, Metallspritzer oder umherfliegende Metall- und Holzsplitter. Bei der Grünflächenpflege können unsachgemäßer Umgang mit Werkzeugen oder Maschinen zu Verletzungen führen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur Werkzeuge und Maschinen mit CE-Kennzeichnung anschaffen und nutzen • geeignete PSA beschaffen (zum Beispiel Schutzschuhe für das Rasenmähen) <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Wartung und Prüfung von Maschinen und Geräten (auch von Leitern) • darauf achten, dass Schutzvorrichtungen (wie Schutzabdeckung an der Schleifmaschine, Schutzhaube an der Kreissäge) nicht aus Gründen der Bequemlichkeit abgebaut werden <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter im Umgang mit den Arbeitsmaterialien schulen • Schutzausrüstung verwenden 	<ul style="list-style-type: none"> • BGI 652 – Handbuch für Hausmeister, Handwerker und Beschäftigte in der Haustechnik • BGI 547 – Handwerker • BGI 548 – Elektrofachkräfte • BGI 639 – Maler- und Lackiererarbeiten • BGR 189 – Einsatz von Schutzkleidung • BGR 192 – Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz • BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen • Betriebssicherheitsverordnung
ELEKTRISCHER STROM		
<p>Im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Elektrogeräten und -anlagen sind Haustechniker gefährdet.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur Werkzeuge und Maschinen mit CE-Kennzeichnung anschaffen und nutzen • betriebsmäßig unter Spannung stehende Teile mit einem Berührungsschutz versehen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geräte und Arbeitsmittel regelmäßig überprüfen • Geräte und Anlagen nur von Elektrofachkräften reparieren und warten lassen • Geräte nur von geschultem Personal bedienen lassen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personal in der Anwendung der Geräte unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A 3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel • BGI 548 – Elektrofachkräfte • M 119 – Umgang mit elektrischen Geräten • Betriebssicherheitsverordnung

* Die Tabelle nennt lediglich Beispiele. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Gefährdung/Thema	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen
BRAND UND EXPLOSION		
<p>Feuergefahr besteht insbesondere beim Schweißen und bei Arbeiten mit Lacken und Lösemitteln.</p> <p>Eine erhöhte Explosionsgefahr geht von Holz- und Metallstäuben aus.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absaugvorrichtungen installieren • staubdichte Elektroinstallation • staubbindende Reinigungsverfahren • explosionsgeschützte Lackierstände • Feuerlöscheinrichtungen • leicht erreichbare Notschalter • feuerhemmende Abdeckungen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nichtbrennbare Reinigungsflüssigkeiten verwenden • entzündliche Stoffe aus dem Gefahrenbereich entfernen • Zündquellen vermeiden • regelmäßig Staub und Späne entsorgen • Flammrückschlagsicherung bei Acetylenflaschen • regelmäßig Druckgasbehälter überprüfen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter in Brandschutzmaßnahmen unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A 1 – Grundsätze der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift • Betriebssicherheitsverordnung • BGR 132 – Vermeidung von Zündquellen infolge elektrostatischer Aufladung • BGR 133 – Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern • BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz • DruckbehV – Druckbehälter-Verordnung
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
<p>Werkstätten, das Arbeiten auf Gerüsten und das Anleitern an Wänden und Decken bergen eine erhöhte Gefahr, zu stürzen oder zu stolpern.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • trittsichere Leitern verwenden • genormte Gerüste verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stolperfallen beseitigen • Leiterkontrollbuch führen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personal unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A 1 – Grundsätze der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift • BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr • BGR 189 – Einsatz von Schutzkleidung • M 510 Leitern und Tritte

Gefährdung/Thema	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen
GEFAHRSTOFFE		
<p>In der Haustechnik werden die unterschiedlichsten Gefahrstoffe eingesetzt und gelagert, unter anderen Lacke und Kleber, Lösemittel, Holzschutzmittel, Beizen und Säuren.</p> <p>Gesundheitsgefahren entstehen außerdem durch Rauchentwicklung beim Schweißen und Löten.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • entstehende Stäube, Aerosole und Dämpfe erfassen und absaugen • Gefahrstoffe wenn möglich gegen weniger gefährliche Ersatzstoffe austauschen • staubgeprüfte Maschinen einsetzen • Abluftgeschwindigkeit kontrollieren (zum Beispiel 20m/s bei Holzbearbeitung) <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Lacken, Lösemitteln, Klebern und Ähnlichem ausschließlich den Tagesbedarf am Arbeitsplatz lagern • Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV durchführen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen (zum Beispiel bei Hartholzstaub) • geeignete Schutzkleidung wie Schweißerschutz, Augen- und Gesichtsschutz, Atemschutzgerätemasken bereitstellen • Mitarbeiter unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen • BGI 660 – Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen • BGI 564 – Umgang mit Gefahrstoffen • BGI 566 Betriebsanweisung für den Umgang mit Gefahrstoffen • BGR 121 – Arbeitsplatzbelüftung und lufttechnische Maßnahmen • TRGS 553 – Technische Regeln Gefahrstoff Holzstaub • U 748 – Gefahrstoffe – aktuelle Grenzwerte • BGI - GP 1 – Umgang mit Gefahrstoffen in der Werkstatt
ERSTE HILFE		
<p>Auf Grund der vielfältigen Verletzungsgefahren, denen Mitarbeiter in der Haustechnik ausgesetzt sind, sollte eine gut sortierte Erste-Hilfe-Einrichtung sichergestellt werden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Erste-Hilfe-Einrichtung (Verbandkasten und Verbandbuch) etablieren <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erste-Hilfe-Material bereithalten • Erste-Hilfe-Plan mit Dokumentationspflicht • ausgebildete Ersthelfer vor Ort • regelmäßige Prüfung und Ergänzung der Verbandkästen • ein Verbandbuch führen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGI 503 – Anleitung Erste Hilfe • BGI 512 – Erste-Hilfe Material

Gefährdung/Thema	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen
LÄRM		
<p>Bei der Bearbeitung von Holz und Metall, beim Bohren, Sägen, Schleifen und Drehen sind die Mitarbeiter der Haustechnik erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schallreduzierte Maschinen • lärm-dämmende Decken und Wandverkleidungen • Kapselung besonders lärmintensiver Geräte und Maschinen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmbereiche abtrennen und kennzeichnen • arbeitsmedizinische Vorsorge organisieren und durchführen • Gehörschutz für jeden Beschäftigten zur Verfügung stellen • Aufbewahrungsmöglichkeiten für Gehörschutz schaffen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehörschutz tragen • regelmäßig an Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen • Mitarbeiter im Umgang mit PSA unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV B3 – Lärm • BGR 194 – Gehörschutz

10.5 Fahrdienst*

Gefährdung/Thema	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen
<p>VERKEHRSUNFÄLLE</p>		
<p>Mitarbeiter, die tagtäglich im Straßenverkehr unterwegs sind, sind einer erhöhten Unfallgefahr ausgesetzt.</p> <p>Der Transport von Menschen mit Behinderung erfordert eine entsprechende Qualifikation des Fahrers.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge regelmäßig warten • Mindestausrüstung (Warndreieck, Warnweste, Verbandkasten) sicherstellen • jahreszeitlicher Wechsel von Sommer- und Winterreifen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Prüfung der Führerscheine • Notfallplan aufstellen für Unfallsituation, besonders wenn Personen transportiert werden • gemeinsame Einsatzplanung • mit den Mitarbeitern einen Pausenplan erstellen • Mitarbeitern die Teilnahme an regelmäßigen Fahrtrainings ermöglichen • geeignete Mitarbeiter auswählen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings und damit ein sicheres Fahrverhalten schulen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV D 29 – Fahrzeuge • BGR 157 – Fahrzeug-Instandhaltung • BGI 550 – Fahrzeug-Instandhaltung • BGG 915 – Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal

* Die Tabelle nennt lediglich Beispiele. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

10.6 Verwaltung*

Gefährdung/Thema	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen
BILDSCHIRMARBEITSPLATZ		
<p>Langes Sitzen und Verharren in einseitiger Körperhaltung führt bei Mitarbeitern in Büro und Verwaltung zu Rückenbelastungen.</p> <p>Bildschirmarbeiten belasten außerdem die Augen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ergonomische Büroeinrichtung beschaffen, zum Beispiel einen rückengerechten Bürostuhl, den richtigen Abstand zum Bildschirm einhalten ausreichende, blendfreie Beleuchtung gewährleisten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsabläufe zur Vermeidung einseitiger Belastungen optimieren und Pausen regeln <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte im rückengerechten Arbeiten schulen 	<ul style="list-style-type: none"> BildScharbV – Bildschirmarbeits-Verordnung BGI 523 – Mensch und Arbeitsplatz U 286 – Gesund arbeiten am PC
RAUMKLIMA		
<p>Emissionen von Kopierern oder Druckern können das Raumklima in den Büros belasten. Raumlufttechnische Anlagen führen bei schlechter Einstellung und unzureichender Wartung zu schlechtem Raumklima.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Drucker und Kopierer in separaten Räumlichkeiten aufstellen ältere Geräte durch Geräte mit geringer Schadstofffreisetzung ersetzen ausreichend dimensionierte, wartungsfreundliche raumlufttechnische Anlagen installieren <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> regelmäßig lüften raumlufttechnische Geräte regelmäßig warten und reinigen 	<ul style="list-style-type: none"> BGV A 1 – Grundsätze der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift GefStoffV – Gefahrstoffverordnung BGR 121 – Arbeitsplatzbelüftung und Lufttechnische Maßnahmen VDI 6022 Blatt 1 – Hygienische Anforderungen an raumlufttechnische Anlage Arbeitsstättenverordnung
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
<p>Vor allem bei Archiv- und Lagerarbeiten kann es zu Stürzen von Leitern und Tritten kommen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> rutschsichere Tritte und Leitern verwenden Regalhöhen begrenzen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> regelmäßig Arbeitsmittel überprüfen Leiterkontrollbuch führen 	<ul style="list-style-type: none"> BGV D 36 – Leitern und Tritte U 085 – Unfallverhütungsfibel für Auszubildende

* Die Tabelle nennt lediglich Beispiele. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

11 Auswahl wichtiger Arbeitsschutzgesetze und -vorschriften

11.1 Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Aktuelle Gesetzesänderungen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz: www.gesetze-im-internet.de.

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

3. Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

§ 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersicht-

lich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten. Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten; die zuständige Behörde kann, wenn besondere Gefährdungssituationen gegeben sind, anordnen, dass Unterlagen verfügbar sein müssen.

Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten nach Satz 3 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen*.

(2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

* Satz 4 eingefügt durch Artikel 9 des Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 27. September 1996 (BGBl. I S. 1461)

11.2 Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Auszüge aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Aktuelle Gesetzesänderungen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz: www.gesetze-im-internet.de.

Erster Abschnitt

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Zweiter Abschnitt Betriebsärzte

§ 2 Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer einge-

stellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d. arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e. der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb,
 - f. Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
- g. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c. Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in Erster Hilfe und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs.1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

Dritter Abschnitt Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d. der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - e. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c. Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

12 Service

12.1 Beratung und Angebote

Hier finden Sie die wichtigsten Ansprechpartner sowie Anlaufstellen für Beratungen und Präventionsangebote. Nutzen Sie für Ihre E-Mail-Anfragen auch unser Kontaktformular auf www.bgw-online.de.

Service und Angebote für Unternehmen

- **Präventionsdienste (Bezirksstellen)**

Sie suchen Beratung bei konkreten Fragen zum Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen, zu technischen Fragen, berufsgenossenschaftlichen Regeln oder zur staatlichen Gesetzgebung, wie Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Medizinproduktebetrieberverordnung?

Berlin

Karlsruher Straße 19/22 · 10711 Berlin
Telefon (030) 896 85 - 208
Telefax (030) 896 85 - 209

Bochum

Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum
Telefon (0234) 30 78 - 401
Telefax (0234) 30 78 - 425

Delmenhorst

Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst
Telefon (04221) 913 - 401
Telefax (04221) 913 - 509

Dresden

Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden
Telefon (0351) 86 47 - 402
Telefax (0351) 86 47 - 424

Hamburg

Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg
Telefon (040) 41 25 - 648
Telefax (040) 41 25 - 645

Hannover (Außenstelle von Magdeburg)

Anderter Straße 137 · 30559 Hannover
Telefon (0511) 563 59 99 - 91
Telefax (0511) 563 59 99 - 99

Karlsruhe

Neureuter Straße 37 b · 76185 Karlsruhe
Telefon (0721) 97 20 - 151
Telefax (0721) 97 20 - 160

Köln

Bonner Straße 337 · 50968 Köln
Telefon (0221) 37 72 - 440
Telefax (0221) 37 72 - 445

Magdeburg

Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg
Telefon (0391) 60 90 - 5
Telefax (0391) 60 90 - 625

Mainz

Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz
Telefon (06131) 808 - 201
Telefax (06131) 808 - 202

München

Wallensteinplatz 3 · 80807 München
Telefon (089) 350 96 - 141
Telefax (089) 350 96 - 149

Würzburg

Röntgenring 2 · 97070 Würzburg
Telefon (0931) 35 75 - 501
Telefax (0931) 35 75 - 524

- **Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung**

Sie suchen Ihren Ansprechpartner zu möglichen Betreuungsformen?

Hauptverwaltung Hamburg
 Zentrale Präventionsdienste der BGW
 Bereich Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung (BuS)
 Telefon (040) 202 07 - 75 61

- **Präventionsangebot BGW qu.int.as**

Sie haben Interesse an unserem Programm „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“?

Hauptverwaltung Hamburg
 Zentrale Präventionsdienste der BGW
 Abteilung qu.int.as
 Telefon (040) 202 07 - 79 20

- **Informationen zu unseren Seminaren**

Sie möchten sich über unsere Seminarangebote, Seminarinhalte oder einen Veranstaltungsort in Ihrer Nähe informieren?

Hauptverwaltung Hamburg
 Zentrale Präventionsdienste der BGW
 Bereich Seminarorganisation
 Telefon (040) 202 07 - 965

- **Aus- und Weiterbildung**

Sie haben Anregungen für die Weiterentwicklung unseres Aus- und Weiterbildungsangebots oder möchten mehr über unsere mediengestützten Lern-, Informations- und Kommunikationsangebote wissen?

Hauptverwaltung Hamburg
 Zentrale Präventionsdienste der BGW
 Bereich Bildungsmanagement
 Telefon (040) 202 07 - 76 14

- **Fachkraft für Arbeitssicherheit**

Sie möchten sich über unsere Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit informieren, haben Fragen zu Ihrer Teilnahme oder der Akademie Dresden?

BGW-Akademie Dresden
 Königsbrücker Landstraße 4 b
 01109 Dresden
 Telefon (0351) 457 - 28 00
 Telefax (0351) 457 - 28 25

- **Annahme für Medienbestellungen**

Hauptverwaltung Hamburg
 Zentrale Präventionsdienste – Versand
 Telefon (040) 202 07 - 962
 Telefax (040) 202 07 - 948

Angebote zu Prävention und Beratung

Hauptverwaltung Hamburg

Grundlagen der Prävention der BGW:

- **Bereich Arbeitsmedizin**

Telefon (040) 202 07 - 78 88

- **Bereich Psychologie**

Telefon (040) 202 07 - 78 92

- **Bereich Berufsdermatologie**

Telefon (030) 896 85 - 500

- **Bereich Ergonomie**

Telefon (040) 202 07 - 78 94

- **Bereich Gefahrstoffe**

Telefon (0221) 3772 - 500

- **Bereich Apotheken**

Telefon (040) 202 07 - 78 94

- **Bereich Gesundheitsmanagement**

Telefon (040) 202 07 - 960

- **Bereich Mobilitätsmanagement**

Telefon (040) 202 07 - 964

- **Bereich Fahrsicherheit**

Telefon (040) 202 07 - 9914

Angebote zu Sekundäre Individualprävention, Berufshilfe und Rehabilitation

- **Beratung zum Thema Haut**

Für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit besonderem Beratungsbedarf zu Hautschutz und beruflich bedingten Hauterkrankungen, mit Fragen zur Sekundären Individualprävention stehen Ihnen Ansprechpartner im Bereich Berufshilfe in Ihrer Bezirksverwaltung zur Verfügung. Sie können sich auch direkt an eines der Schulungs- und Beratungszentren wenden.

BGW schu.ber.z Berlin

Karlsruher Straße 19/22 · 10711 Berlin

Telefon (030) 896 85 - 303

Telefax (030) 896 85 - 501

E-Mail: schuberz-berlin@bgw-online.de

BGW schu.ber.z Bochum

Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Telefon (0234) 30 78 - 650

Telefax (0234) 30 78 - 651

E-Mail: schuberz-bochum@bgw-online.de

BGWschu.ber.z Delmenhorst

Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Telefon (04221) 913 - 701

Telefax (04221) 913 - 705

E-Mail schuberz-delmenhorst@bgw-online.de

BGWschu.ber.z Karlsruhe

Neureuter Straße 37b · 76185 Karlsruhe

Telefon (0721) 97 20 - 111

Telefax (0721) 97 20 - 123

E-Mail schuberz-karlsruhe@bgw-online.de

BGWschu.ber.z Mainz

Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Telefon (06131) 808 - 324

Telefax (06131) 808 - 545

E-Mail schuberz-mainz@bgw-online.de

BGWschu.ber.z Würzburg

Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Telefon (0931) 35 75 - 700

Telefax (0931) 35 75 - 777

E-Mail schuberz-wuerzburg@bgw-online.de

- **Angebot Rückenkolleg**

Ihre Bezirksverwaltung informiert Sie über unsere Reha-Angebote bei berufsbedingten Rückenerkrankungen.

12.2 Literaturverzeichnis

Wenn Sie sich detaillierter über ein Thema oder rechtliche Grundlagen informieren möchten, gibt Ihnen dieses Literaturverzeichnis einen Überblick über Informationen. Nutzen Sie unser umfangreiches Downloadangebot auf www.bgw-online.de. Sofort verfügbar und praktisch im PDF-Format elektronisch zu archivieren steht hier ein großer Teil unserer Publikationen für Sie bereit. Für unsere versicherten Unternehmen sind die meisten Schriften kostenlos bestellbar.

- **Verzeichnisse über das Medienangebot**
 - M 069 – Schriften für Sicherheit und Gesundheit
 - U 060 – BGVR-Verzeichnis (Gesamtverzeichnis aller BG-Vorschriften, BG-Regeln und weiterer Schriften)

12.2.1 Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln

- **Gesetzliche Vorschriften und Regeln**
 - Arbeitsschutzgesetz
 - Arbeitsstättenverordnung
 - Biostoffverordnung
 - Betriebssicherheitsverordnung
 - Gefahrstoffverordnung
 - U 793 – Liste der Berufskrankheiten
 - TRGS 525 – Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - TRGS 531 – Feuchtarbeit
 - Bildschirmarbeitsverordnung
 - Lastenhandhabungsverordnung
 - PSA-Benutzungsverordnung
 - Medizinproduktebetriebsverordnung
- **Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln**
 - BGV A1 – Grundsätze der Prävention
 - BGV A2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
 - BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
 - BGV D36 – Leitern und Tritte
 - BGR 111 – Küchen
 - BGR 121 – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen
 - BGR 125 – Einsammeln, Befördern und Lagern von Abfällen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
 - BGR 131 – Sicherheit und Gesundheitsschutz an Arbeitsplätzen mit künstlicher Beleuchtung
 - BGR 133 – Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
 - BGR 139 – Einsatz von Personen-Notsignalanlagen
 - BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
 - BGR 189 – Einsatz von Schutzbekleidung
 - BGR 191 – Einsatz von Fuß- und Beinschutz
 - BGR 192 – Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz
 - BGR 193 – Einsatz von Kopfschutz
 - BGR 194 – Einsatz von Gehörschützern
 - BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen
 - BGR 196 – Einsatz von Stechschuttschürzen
 - BGR 197 – Benutzung von Hautschutz
 - BGR 198 – Einsatz von Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz

- BGR 199 – Einsatz von Persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten
- BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst
- BGR 208 – Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen
- BGR 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250)

12.2.2 Info-Schriften der BGW

- **Angebote, Service und Leistungen**
 - 11 GU – BGW kompakt Angebote – Informationen – Leistungen
 - TQ-SIMA 01 – Auch Sicherheit braucht Management – Integration des Arbeitsschutzes in ein Qualitätsmanagementsystem
 - TQ-MAAS 01 – Managementanforderungen der BGW für Arbeitsschutz
 - TQ-AZA 01 – Arbeitsschutz zahlt sich aus
 - TQ-LASP 01 – Leitfaden für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtung – Ordner
 - CQ-LASP – Leitfaden für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtung – CD
 - M 070 – Seminarprogramm
 - Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - Seminare zum betrieblichen Gesundheitsmanagement
 - BGW Betriebsbarometer: Anleitung für eine Mitarbeiterbefragung in der stationären Altenpflege
- **Thema: betrieblicher Arbeitsschutz**
 - E 13 – Unfallverhütung im Altenheim
 - BGI 503 – Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen
 - BGI 508 – Merkblatt für die Übertragung von Unternehmerpflichten
 - BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
 - BGI 561 – Treppen
 - TP-BGV A2 – Informationen zur neuen BGV A2
- **Thema: Stress und Arbeitsorganisation**
 - TS-AP01 – Aufbruch Pflege – Moderne Prävention für Altenpflegekräfte
 - RGM 3 – Gruppenarbeit im Gesundheitswesen
 - RGM 4 – Gesundheitsförderung durch Organisationsentwicklung
 - RGM 5 – Gesundheitsworkshops in ambulanten Diensten
 - RGM 9 – Betriebliches Vorschlagswesen als Ideenmanagement
 - RGM 10 – Projektmanagement – Eine Einführung
 - RGM 12 – Moderation von Projektgruppen und Gesundheitszirkeln
 - RGM 13 – Ratgeber Leitbildentwicklung
 - M 656 – Diagnose Stress
 - BGW-DAK Gesundheitsreport 2003 stationäre Altenpflege
 - U 095 – Suchtprobleme im Betrieb
 - TP-GS 11 – Betriebliche Gesundheitsförderung durch Personalentwicklung – Dokumentation
 - TP-PUGA – Gewalt und Aggression in Betreuungsberufen

- **Thema: Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken**
 - M 657 – Vorsicht Stufe
 - M 658 – Dresscode Sicherheit
 - M 684 – Bodenbeläge für nass-belastete Barfußbereiche
 - IPR 4 – Sicheres Arbeiten mit Sauerstoff im Gesundheitsdienst

- **Thema: Gefahrstoffe**
 - GP3 – Raumdesinfektion mit Formaldehyd
 - U 748 – Gefahrstoffe 2006, mit aktuellen Grenzwerten
 - BGI 566 – Betriebsanweisung für den Umgang mit Gefahrstoffen

- **Thema Rückenbelastungen und Ergonomie**
 - M 655 – Spannungsfeld Rücken
 - U 762 – Bewegen von Patienten – rückengerechte Arbeitsweise in der Pflege (GUV 50.0.9)
 - U 280 – Bildschirm-Arbeitsplätze (GUV 23.3)
 - U 286 – Gesund arbeiten am PC – Testen Sie Ihren Arbeitsplatz
 - BGI 523 – Mensch und Arbeitsplatz
 - U 400 – Kleine ergonomische Datensammlung
 - EP-SPfl – Sachmittelausstattung in der stationären und ambulanten Altenpflege

- **Thema: Haut und Allergiegefahr**
 - TP-HSP-11 – Hautschutz und Händehygieneplan für Pflegeberufe
 - U 797 – Hautkrankheiten und Hautschutz (GUV-I 8559)
 - M 650 – Hauptsache Hautschutz
 - M 621 – Achtung Allergiegefahr
 - TP-HAP-11-U – Gesunde Haut durch Schutz und Pflege – Tipps und Informationen für Unternehmer in der Altenpflege
 - TP-HAP-11 – Gesunde Haut durch Schutz und Pflege – Tipps und Informationen für die Beschäftigten in der Altenpflege

- **Thema: Infektionsgefährdung**
 - M 612/613 – Risiko Virusinfektion
 - Krätze – Alles auf einem Blick
 - BGI 586 – Hepatitis-A-Prophylaxe
 - U 612 – Empfehlungen zur Infektionsverhütung bei Tuberkulose

- **Thema: Haustechnik, Küche und Gebäudereinigung**
 - BGI 652 – Handbuch für Hausmeister, Hausverwalter und Beschäftigte in der Haustechnik, VBG
 - GP1 – Umgang mit Gefahrstoffen in der Werkstatt
 - GBG 8 – Körperschutz im Garten
 - GBG 15 – Grünpflege im Gartenbau
 - BGI 659 – Gebäudereinigungsarbeiten

- **Thema: Verkehrssicherheit**
 - BGV D 29 – Fahrzeuge
 - U 581 – Emotionen im Straßenverkehr (Faltblatt)
 - U 582 – Emotionen im Straßenverkehr (Informationsbroschüre)
 - U 583 – Handbuch für Verkehrssicherheit
 - U 587 – Autotechnik, Informationen und Argumente für die Arbeits- und Dienstwege
 - RGM 2 – Mobilitätsmanagement in der betrieblichen Praxis

12.3 Informationen im Internet

	Internetadresse	Was ist hier zu finden?
Ihre Berufsgenossenschaft – die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	www.bgw-online.de	Portal der BGW mit Informationen für Kunden, Journalisten und Interessierte. Mit vielfältigen Servicemöglichkeiten wie Formulardownload, Broschürendownload und Bestellung, Seminaranmeldung und mehr. Ein Klick für Ihre Gesundheit.
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften	www.hvbg.de	Portal des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG). Hier finden Sie auch das Gefahrstoffinformationssystem (GESTIS) und die Internetpräsenz des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (BIA) und des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsmedizin (BGFA).
Arbeitsschutz – Gemeinschaftsinitiative Gesünder Arbeiten e. V.	www.gesuender-arbeiten.de	Zusammenschluss von Unternehmen, Sozialpartnern, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und der Landesregierung NRW.
Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Hamburg	www.buk-hamburg.de	Schwerpunkte der Arbeit des Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhauses Hamburg (Boberg) sind Unfall- und Wiederherstellungschirurgie, die Hand-, plastische und Mikrochirurgie sowie die Betreuung von Brandverletzten und die Behandlung von Querschnittgelähmten.
Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk	www.hvbg.de/bgvr	Das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk – kurz BGVR. In der BGVR-Datenbank finden Sie alle berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), Regeln (BGR) und Unfallverhütungsvorschriften (UVV).
BG – Die gewerblichen Berufsgenossenschaften	www.berufsgenossenschaft.de	Dieses Portal bietet Ihnen den einfachen und übersichtlichen Zugang zum umfangreichen Online-Angebot der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BG).
BG – Netzwerk Prävention	www.bg-praevention.de	Das BG-Netzwerk Prävention bietet Ihnen einen thematischen Zugriff auf alle Online-Informationen der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BGen) zu den Bereichen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.
Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) e. V.	www.basi.de	Unter dem Dach der Basi arbeiten Ministerien, Unfall- und Krankenversicherungsträger, Berufs- und Fachverbände auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zusammen.
Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure (BFSI)	www.bfsi.de	Auf seinen Internetseiten stellt der Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e. V. seine Arbeit und seine Angebote vor.
Datenbank „Präventionsrecht-online“	www.pr-o.info	Die Datenbank „Präventionsrecht-online“ bietet das komplette Arbeitsschutzrecht mit Vorschriften zum Umweltrecht und Arbeitshilfen für die betriebliche Praxis.
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	www.baua.de	Ratgeber zur Ermittlung gefährdungsbezogener Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb – Handbuch für Arbeitsschutzfachleute, 4. Auflage, Bearbeitungsstand: 1.1.2004. Der Ratgeber steht ausschließlich als PDF-Datei (5 MB) zum Herunterladen zur Verfügung.
Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA)	www.gqa.de	Die GQA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDSI) und hat mit Partnern ein System zur Qualitätssicherung und Zertifizierung sicherheitstechnischer Dienstleistungen entwickelt. Hier finden Sie von der GQA geprüfte und zertifizierte sicherheitstechnische Dienstleister.
Prävention-online	www.praevention-online.de	Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention.
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.	http://europe.osha.eu.int	Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen.
Initiative Neue Qualität der Arbeit	www.inqa.de	Besonders interessant für ambulante Pflegeeinrichtungen: Hier sind Informationen abrufbar, wie Arbeits- und Gesundheitsschutz auch für kleine und mittlere Unternehmen attraktiv und sinnvoll wird.
Robert-Koch-Institut	www.rki.de	Hier finden Sie Wissenswertes zu Infektionen und deren Prävention.

Kontakt

Grundsätzliches und Beitragsfragen

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 35/37 · 22089 Hamburg

Telefon (040) 202 07 - 0

Telefax (040) 202 07 - 525

Internet www.bgw-online.de

Versicherungsfälle und Leistungen – Bezirks- verwaltungen

Berlin

Karlsruher Straße 19/22 · 10711 Berlin

Telefon (030) 896 85 - 0

Telefax (030) 896 85 - 525

Bochum

Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Telefon (0234) 30 78 - 0

Telefax (0234) 30 78 - 525

Delmenhorst

Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Telefon (04221) 913 - 0

Telefax (04221) 913 - 525

Dresden

Gret-Palucca-Straße 1a · 01069 Dresden

Telefon (0351) 86 47 - 0

Telefax (0351) 86 47 - 525

Hamburg

Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Telefon (040) 41 25 - 0

Telefax (040) 41 25 - 525

Karlsruhe

Neureuter Straße 37 b · 76185 Karlsruhe

Telefon (0721) 97 20 - 0

Telefax (0721) 97 20 - 525

Köln

Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Telefon (0221) 37 72 - 0

Telefax (0221) 37 72 - 525

Magdeburg

Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Telefon (0391) 60 90 - 5

Telefax (0391) 60 90 - 625

Mainz

Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Telefon (06131) 808 - 0

Telefax (06131) 808 - 525

München

Wallensteinplatz 3 · 80807 München

Telefon (089) 350 96 - 0

Telefax (089) 350 96 - 525

Würzburg

Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Telefon (0931) 35 75 - 0

Telefax (0931) 35 75 - 525

Präventionsdienste (Bezirksstellen)

Berlin

Karlsruher Straße 19/22 · 10711 Berlin

Telefon (030) 896 85 - 208

Telefax (030) 896 85 - 209

Bochum

Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Telefon (0234) 30 78 - 401

Telefax (0234) 30 78 - 425

Delmenhorst

Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Telefon (04221) 913 - 401

Telefax (04221) 913 - 509

Dresden

Gret-Palucca-Straße 1a · 01069 Dresden

Telefon (0351) 86 47 - 402

Telefax (0351) 86 47 - 424

Hamburg

Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Telefon (040) 41 25 - 648

Telefax (040) 41 25 - 645

Hannover (Außenstelle von Magdeburg)

Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Telefon (0511) 563 59 99 - 91

Telefax (0511) 563 59 99 - 99

Karlsruhe

Neureuter Straße 37 b · 76185 Karlsruhe

Telefon (0721) 97 20 - 151

Telefax (0721) 97 20 - 160

Köln

Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Telefon (0221) 37 72 - 440

Telefax (0221) 37 72 - 445

Magdeburg

Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Telefon (0391) 60 90 - 608

Telefax (0391) 60 90 - 606

Mainz

Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Telefon (06131) 808 - 201

Telefax (06131) 808 - 202

München

Wallensteinplatz 3 · 80807 München

Telefon (089) 350 96 - 141

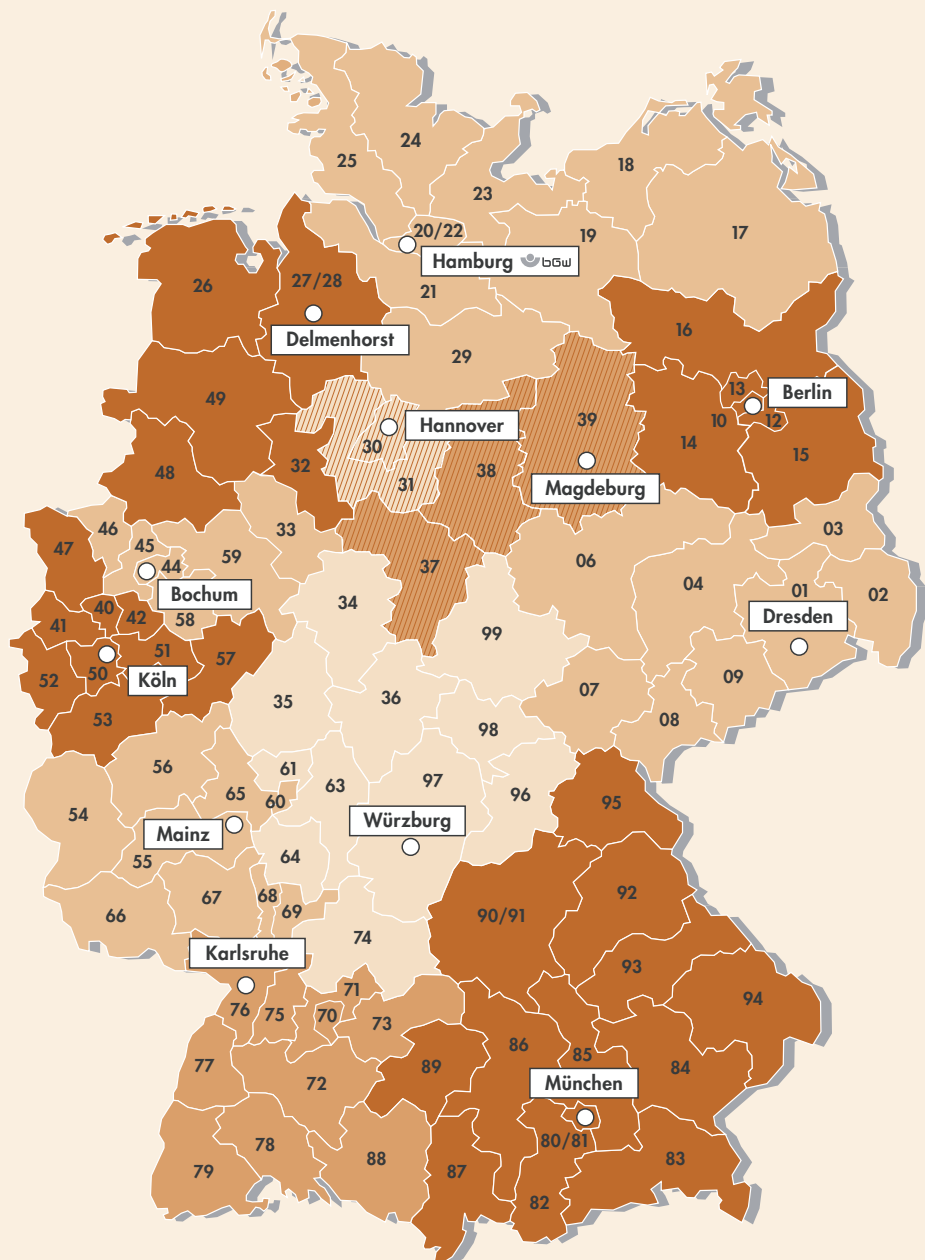
Telefax (089) 350 96 - 149

Würzburg

Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Telefon (0931) 35 75 - 501

Telefax (0931) 35 75 - 524



Auf der obigen Karte finden Sie die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort jeweils zuständig ist. Jede Region ist in viele Bezirke aufgeteilt. Die Nummern der Bezirke entsprechen den ersten beiden Ziffern der Postleitzahlen. Sie müssen also nur die ersten beiden Ziffern Ihrer Postleitzahl auf der Karte herausuchen, um zu wissen, welche Stelle der BGW für Sie zuständig ist.

Datum:

Arbeitsbereich: *Pflege bettlägeriger Bewohner* **Tätigkeit:** *Grundpflege* **Beschäftigte(r):** *alle Beschäftigten, die Grundpflege ausführen* **Seite:** *1*

Einzeltätigkeit: *Aufräumen eines Bewohners zum Sitzen*

Gefährdungen	Risiko- klassen (1-7)	Schutzziele (Normen)	Maßnahmen	Durchführung		Überprüfung				
				Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?			
<p><i>Fehlbe- bzw. Überlastung der Lenden/ Wirbelsäule, der Schulter- und Armgelenke durch das Krankheitsbild oder das Gewicht des Bewohners</i></p> <p><i>Zwangshabung durch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>das Krankheits- bild des Bewohners,</i> - <i>niedrige Betten</i> - <i>räumliche Enge</i> 	4	<p><i>Fehlbe- und Überlastungen der Wirbelsäule sowie der Schulter- und Armgelenke sind 2008 so weit vermindert, dass die Mehrheit der Pflegenden auf Anfrage keine Wirbelsäulen- oder Schulterbe- schwerden äußert.</i></p> <p><i>Mobilisieren/ Umlagern von Pa- tienten geschieht ab 2007 nur an Betten, deren Liegekante der Größe der jeweiligen Pflegeperson angepasst werden kann. (höhenverstellbare Betten)</i></p> <p><i>Beim Mobilisieren/ Umlagern von Patienten beträgt ab 2008 der Abstand zwischen Bett und Wand bzw. anderen Möbeln mindestens einen Meter.</i></p> <p><i>Das Pflegekonzept von Bobath oder die Kinästhetik, die die Mithilfe des Patienten bei der Mobilisierung fördern, sind bis 2007 in die Pflegeabläufe integriert.</i></p> <p><i>Pflegende werden ab sofort in Teambesprechungen in die Planung rickengerechter Arbeitsabläufe und Beschaffung unterstützender Hilfsmittel einbezogen</i></p>	<p><i>Technisch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>alle Betten sind hydraulisch oder elektrisch höhenverstellbar</i> - <i>alle Kopfteile sind elektrisch verstellbar</i> - <i>kleine Hilfsmittel</i> <p><i>Organisatorisch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>die Bettenaufstellung ist so, dass die Seiten und das Fußteil mindestens einen Meter Abstand zur Wand und zu anderen Möbeln haben</i> - <i>Der Personalschlüssel erlaubt es, dass Patienten zu zweit gelagert/ mobilisiert werden können</i> - <i>Den Pflegenden steht genügend Zeit zur Verfügung, um die Bewegung mit dem Patienten abzustimmen und ihrem Körper anzupassen/ das Pflegekonzept von Bobath oder die Kinästhetik werden in die Arbeitsläufe integriert</i> 	<p><i>Einbaut, Stations- leitung, Geschäfts- führung</i></p> <p><i>31.12.06</i></p>	<p><i>01.02.07</i></p>	<p><i>Architekt, Stations- leitung, Geschäfts- führung</i></p> <p><i>31.12.06</i></p>	<p><i>01.02.07</i></p>			
								<p><i>Beim Mobilisieren/ Umlagern von Patienten beträgt ab 2008 der Abstand zwischen Bett und Wand bzw. anderen Möbeln mindestens einen Meter.</i></p> <p><i>Das Pflegekonzept von Bobath oder die Kinästhetik, die die Mithilfe des Patienten bei der Mobilisierung fördern, sind bis 2007 in die Pflegeabläufe integriert.</i></p>	<p><i>Stations- leitung, Geschäfts- führung</i></p> <p><i>31.12.08</i></p>	<p><i>01.02.09</i></p>
		<p><i>Pflegende werden ab sofort in Teambesprechungen in die Planung rickengerechter Arbeitsabläufe und Beschaffung unterstützender Hilfsmittel einbezogen</i></p>	<p><i>Personenbezogen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Mitarbeiter werden in die Planung rickengerechter Arbeitsabläufe und die Auswahl geeigneter Hilfsmittel einbe- zogen; ein halbes Jahr später wird eine Mitarbeiterbefragung durchgeführt, ob die angeschafften Hilfsmittel auch eingesetzt werden.</i> 	<p><i>Personal- leitung, Geschäfts- führung</i></p> <p><i>ab sofort</i></p> <p><i>.....</i></p>						

Arbeitsblatt 1

Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)



Datum
Unternehmen/Einrichtung
Betrieb/Betriebsteil

Beteiligte an der Gefährdungsbeurteilung/Ansprechpartner bei Nachfragen*

Unternehmer/Führungskraft	Telefon
Mitarbeiter	Telefon
Betriebsrat/Mitarbeitervertretung	Telefon
Sicherheitsbeauftragter	Telefon
Betriebsarzt/Arbeitsmediziner	Telefon
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Telefon
Weitere Beteiligte	Telefon

* Die hier aufgeführten Personen **können**, aber **müssen** nicht alle beteiligt werden.

Datum:

Tätigkeiten/Arbeitsbereich			
Spezielle Personengruppen			

Arbeitsblatt 3

Datum:

Arbeitsbereich:	Tätigkeit: Einzeltätigkeit:	Beschäftigte(r):	Seite:				
			Durchführung	Überprüfung			
Gefährdungen	Risiko- klassen (1-7)	Schutzziele (Normen)	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
		T					
		O					
		P					

Arbeitsblatt 4

Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung

Name des Beschäftigten:

Arbeitsbereich:



Tätigkeiten	Gefährdungen	Einschränkungen *	Handlungsbedarf

* aufgrund von Mutterschutz, Jugendschutz, gesundheitlichen Einschränkungen und Ähnlichem

